Die Beteiligung Dritter am Zweikampf nach geltendem deutschen Strafrecht und den Entwürfen zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch aus den Jahren 1925 und 1927 unter Berücksichtigung ausländischen Rechtes.

INAUGURAL-DISSERTATION

der

JURISTISCHEN FAKULTÄT

der

FRIEDRICH-ALEXANDERS-UNIVERSITÄT
ZU ERLANGEN

vorgelegt von

Fritz Eickhoff
Referendar
aus Siegburg (Rheinland)

Approbiert am 8. Mai 1931

Kulmbach
Buchdruckerei G. Schuhmann.
1931

21:319

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Professor Dr. A. Köhler.

Plan.

A) Kurze Definition des Begriffes Zweikampf.

B) Die Beteiligung Dritter am Zweikampf.

I. Die Beteiligung vor der Austragung des Zweikampfes.

a) Das Überbringen und Annehmen der Forderung.

b) Die Teilnahme am Ehrengericht.

c) Die Anreizung und Anstiftung.

d) Die sonstige mögliche Teilnahme vor der Austragung des Zeikampfes.

II. Die Beteiligung während der Austragung des Zweikampfes.

a) Die straflose Teilnahme.

b) Die strafbare Teilnahme.

III. Die Beteiligung nach Beendigung des Zweikampfes.

a) Die Begünstigung.

b) Die Zweikampfbeleidigung.

IV. Die Strafschärfungsgründe und die Nebenstrafen.

V. Die strafrechtliche Würdigung mehrerer Teilnahmehandlungen, begangen durch eine natürliche Tat.

C) Die Beteiligung Dritter am Zweikampf nach ausländischem Recht.

Literaturverzeichnis.

Allfeld : Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1922.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches 1925.

Auer : Neue Gesetzesbestimmungen im ungarischen Strafrecht in DJZ., 33. Jahrgang (1928), S. 564 f.

vom Berge und Herrendorff: Die Regelung des Zweikampfes in den Entwürfen im Vergleich zum geltenden Strafrecht (Diss. Heidelberg 1926).

Bericht des 13. Ausschusses (Rechtspflege) über den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Militärstrafrechtes (Reichstagsdrucksache Nr. 1639, III. Wahlperiode).

Binding : Handbuch des Strafrechts, 1885.

: Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, 1902/05.

Bulgarisches Strafgesetzbuch in Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 18 (1898), Anhang.

Bunge : Die Reform des italienischen Strafrechts in Deutsche Juri-. stenzeitung, 33 Jahrg., (1928) S. 138.

Bunge : Der Fortgang der italienischen Strafrechtsreform in Deutsche Juristen-Zeitung, 36. Jahrg. (1931), S. 332.

Bunge : Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch (in deutscher Uebersetzung) 1928 in Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher.

Código penal, conforme a las variantes del real Decreto-Ley de diciembere de 1928 Madrid, Editorial Reuß, S. A. 1929.

Dalloz : Répertoire Pratique de Législatiom de Doctrine et Junrisprudence, Verbum: „duel" 1912.

Dolenc : Stand der Strafgesetzgebung im Königreich der Serben Kroaten und Slowenen in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 44 (1924), S. 195 ff.

Durschlag: Das Notwehrrecht des Sekundanten beim Zweikampf (Dissertation Greifswald 1919).

Ebermayer : Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichtes 3. Auflage (1925).

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung und zwei Anlagen (Reichstag III. Wahlperiode 1924/27, Drucksache Nr. 3390).

Foinitzki : Der russische Staat in „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart" Bd. 1, S. 305.

Frank : Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1926 und 1929/30.
Freund : Strafgesetzbuch Sowjetrußlands nebst Gerichtsverfassungs.-gesetz und Strafprozeßordnung, 1925.
Geber : Die Tatbestandselemente des Zweikampfdeliktes in „Strafrechtliche Handulngen" Heft 182, Breslau 1914.
Grünwald : Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts in „Archiv für Strafrecht und Strafprozeß" Bd. 71, I. Heft erste und zweite Lieferung, S. 10.
Hälschner : Das gemeine Deutsche Strafrecht II, 2; 1881/87.
Henle - Schierlinger : Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1903.
Japanische Strafgesetze in „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher" Nr. 44 (1927).
Italienisches Strafgesetzbuch in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 10 (1890), Anhang.
Juristen - Zeitung für das Gebiet der tschechoslowakischen Republik 8. Jahrgang (1926) Nr. 4.
Juristische Wochenschrift Jahrgang 1921.
Köhler A. : Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1917.
Kohlrausch : In Anlage I zum Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927, S. 96 „Der Zweikampf".
Kohlrausch : Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. III, 1906, S. 125 „Zweikampf".
Kurz : Der Zweikampf nach geltendem Recht. (Dissertation Tübingen 1928).
Lennartz : Die Strafbarkeit des Zweikampfes und der Mensur. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. (Dissertation Köln 1929).
von Liszt : Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 23. Auflage, Berlin 1923.
Maurach : Russisches Strafgesetzbuch von 1927 in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 48 (1928) S. 339 ff.
Maurach : System des russischen Strafrechts in Quellen und Studien, S. 139 ff.
Materialien zu einem Preußischen Strafgesetzbuch Bd. 2.
Mintz : Strafrechtspflege in Lettland in „Ostrecht" 2. Jahrgang (1926), Heft 6, S. 635.
Negrea : Rumänien. Der heutige Rechtszustand. In der Zeitschrift für osteuropäisches Recht, 1. Jahrgang (1925) Heft 3/4, S.307.
Oetker : Die gesetzlichen Merkmale in Haupt- und Nebenfragen § 7, II im „Gerichtssaal" Bd. 64, S. 215.
von Olshausen - Freiesleben : Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1927.
von Overbeck : Der Zweikampf in der schweizerischen Gesetzgebung in der Festschrift für Karl Binding, 1911, S. 437 ff.
Prinz : Die Anreizung zum Zweikampf. (Dissertation Rostock 1926).
Radbruch : Zweikampf in „Reform des Strafrechts. Kritische Besprechungen eines amtlichen Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches" Herausgegeben von Aschrott und Kohlrausch, 19. Abschnitt, S. 301 (1926).

Recht, das, Rundschau für den Deutschen Juristenstand, 13. Jahrgang 1919.
Reichsgericht, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen veröffentlicht in der amtlichen Sammlung. Reichsgericht Strafsachen (RGSt.) Bd.: 4; 7; 9; 11; 13; 15; 17; 20; 21., 22; 25; 34; 35; 46; 47; 52; 54; 60; 63.
Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen veröffentlicht in Goltdammers Archiv, Bd. 54, S. 474 (RG. in Goltd. Arch.).
Reichsgericht, Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichtes herausgegeben von Mitgliedern der Reichsanwaltschaft Bd. 7, 8 u. 9 (abgekürzt R.).
Reichsmilitärgericht, Entscheidungen des Reichsmilitärgerichtes Bd. 18, (abgek. RMGSt.).
Reichswehrminister in Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (III. Wahlperiode) 152./153. Sitzung am 3./4. II. 1926.
Rittau: Militärstrafgesetzbuch, 1926.
Rüdorff-Stenglein: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1892.
Saarmann: Das Strafrecht in Eesti (Estland) in „Ostrecht" 2. Jahrgang (1926) Heft 6, S. 625.
Schultze: Uebertretung der Kampfesregeln beim Zweikampf. (Dis-Rostock 1928).
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1914.
Schwartzkopf: Das Strafrecht Sowjetrußlands in „Strafrechtliche Abhandlungen" Heft 250 (1929).
Spanisches Strafgesetzbuch von 1870, Uebersetzung in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 29. Bd. (1909), Anhang.
Stankeviç: Das Litauische Strafrecht in „Ostrecht" 2. Jahrgang, (1926), Heft 6, S. 631.
Ungarisches Strafgesetzbuch, Uebersetzung in den Mitteilungen der Kriminalistischen Vereinigung, 16. Bd., 1909.
Venturas: Entwurf eines Griechischen Strafgesetzbuches in „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher", 1928.
Ziemke: Dar türkische Strafgesetzbuch vom 1. März 1926 (1927).

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0052

A.

Bevor die Frage der strafrechtlichen Würdigung der Beteiligung Dritter am Zweikampf behandelt wird, soll auf den Begriff des strafbaren Zweikampfes als solchen eingegangen werden.

Allerdings geht die Behandlung der einzelnen zum Teil erheblich voneinander abweichenden Meinungen und der speziellen Streitfragen zu diesem Punkte über den Rahmen der Abhandlung hinaus. Es sei darum nur eine Begriffsbestimmung gegeben, die wohl die Ansicht der meisten Schriftsteller und Kommentatoren, sowie die Auffassung des Reichsgerichts[1]) wiedergibt.

Zweikampf im Sinne des 15. Abschnittes des StGB. ist der verabredete ernstliche nach bestimmten hergebrachten oder festgesetzten Regeln sich vollziehende Kampf zwischen zwei Personen mit den hergebrachten tödlichen Waffen.

Bei dieser Definition besteht ein erheblicher Gegensatz zwischen Wissenschaft und Rechtsprechung über den Begriff der tödlichen Waffen. Dieser Gegensatz wird insbesondere bei der studentischen Bestimmungsmensur praktisch. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes[2]) ist diese Mensur als Zweikampf zu bestrafen, da der Mensurschläger deshalb als tödliche Waffe angesehen werden müsse, weil er an sich geeignet erscheine, den Tod des Gegners im Kampfe herbeizuführen.

Die Wissenschaft stellt dagegen die Entscheidung dieser Frage zum überwiegenden Teil — m. E. mit Recht — darauf ab, ob im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der getroffenen Vorsichtsmaßregeln eine Tötung nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen oder doch die Wahrscheinlichkeit einer Tötung auf ein Minimum herabgemindert ist. Die Wissenschaft verneint darum auch über-

---

[1]) R G St. 4, 409; 52, 64.
[2]) R G St. 60, 257.

wiegend die Frage, ob die studentische Bestimmungsmensur als Zweikampf im Sinne des StGB. aufzufassen ist.

Das Militärstrafgesetzbuch hat durch das „Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts" vom 30. April 1926 infolge der Neufassung des Abschnittes VI a, „Zweikampf unter Kameraden", eine wesentliche Aenderung erfahren; durch die Einfügung dieses Abschnittes gibt das MStGB. eine erschöpfende Sonderregelung des Zweikampfvergehens unter Kameraden, sodaß innerhalb dieses Abschnittes für die Sondervorschriften des 15. Abschnittes des besonderen Teiles den StGB. im allgemeinen kein Raum ist. Eine Begriffsbestimmung des Zweikampfes enthält das MStGB. ebensowenig wie das StGB., doch gilt hier das gleiche wie für das StGB., worauf in § 112 MStGB. durch Verweisung auf § 201 StGB. ausdrücklich hingewiesen ist.

Der amtliche Entwurf eines „Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches" von 1925 bestraft den Zweikampf unter den gleichen Voraussetzungen wie das geltende Strafrecht. Er nimmt insbesondere keine Stellung zu der Streitfrage über den Begriff der tödlichen Waffen. Anders jedoch der Entwurf von 1927, der sogenannte Reichsratsentwurf. Dieser Entwurf ist aus den Beratungen des Reichsrates über den amtlichen Entwurf von 1925 hervorgegangen. Er nimmt zum Zweikampf insofern eine gegenüber dem geltenden Recht und dem Entwurf von 1925 abweichende Stellung ein, als er nicht mehr den Begriff des Zweikampfes „mit tödlichen Waffen" gebraucht, sondern den Zweikampf mit Waffen dann unter Strafe stellt

1. wenn sein Zweck ist, einen Ehrenhandel auszutragen,
2. wenn er erfolgt, unter Bedingungen, mit denen eine Lebensgefahr oder die Gefahr eines erheblichen Schadens für die Gesundheit regelmäßig verbunden ist (§ 270 Abs. 1 und 2 Entw. 27.)

Die Begriffsbestimmung des Zweikampfes nach ausländischem Recht soll jeweils an der Stelle der Abhandlung gebracht werden, an der sie zum Verständnis notwendig erscheint.

B.

Gegenstand der folgenden Untersuchung ist nun die Frage, unter welchen Voraussetzungen sich ein Dritter einer strafbaren Handlung schuldig macht, wenn er sich

in irgend einer Weise an einem Zweikampf beteiligt. Es soll demnach nicht nur die Teilnahme im strafrechtlichen Sinne (§§ 47 ff. StGB.) untersucht werden, sondern auch die Teilnahmehandlungen darüber hinaus im weitesten Sinne. Auszuscheiden haben hiernach jedoch alle Fragen, die das strafbare Tun der Duellanten s e l b s t zum Gestand haben.

Die Teilnahme Dritter am Zweikampf ist prinzipiell nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen. Jedoch behandelt der 15. Abschnitt des StGB. einige Teilnahmehandlungen in besonderen Vorschriften als delicta sui generis. Der Ansicht von Rüdorff-Stenglein[3]), die Möglichkeit einer Teilnahme, die nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 47 ff. StGB. zu beurteilen sei, wäre beim Delikte des Zweikampfes ausgeschlossen, kann diesseits nicht zugestimmt werden. Der Wortlaut, sowie der Sinn des Gesetzes gibt zu einer solchen Auffassung keinerlei Veranlassung, sodaß auch die Ansicht von Rüdorff-Stenglein heute in weitesten Kreisen auf Ablehnung stößt.

I. a.

§ 203 St GB. bestimmt, daß diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger) mit Festungshaft bis zu 6 Monaten bestraft werden sollen.

Der Begriff des Kartellträgers ist demnach im geltenden Recht fest umschrieben und kann nicht erweitert werden, insbesondere ist — entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch — als Kartellträger nicht anzusehen, wer namens des Geforderten die Annahme der Forderung erklärt. § 203 StGB. behandelt das Kartellträgen als delictum sui generis. Wäre diese besondere Regelung nicht getroffen, so würde der Kartellträger als Gehilfe gemäß § 49 StGB. zu bestrafen sein, und zwar als Gehilfe zu § 205 StGB., wenn der Zweikampf stattgefunden hätte und aus §§ 49, 201 StGB., falls er nicht zur Austragung gekommen wäre; denn in der Tätigkeit des Kartellträgers ist eine wissentliche Hilfeleistung gegenüber einem der Duellanten zu erblicken, die auch zweifellos zur Beförderung der Ausführung des vereinbarten Duells dient. Auch der Wille des Kartellträgers ist im Regelfalle auf das Zustandekommen des Zweikampfes gerichtet, sodaß alle Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 49 St GB. gegeben

---

[3]) Rüdorff-Stenglein StGB. § 209 A. 2.

wären. Zu beachten ist an dieser Stelle, daß jede Teilnahmehandlung an einer Vorbereitungshandlung (hier an dem Vergehen des § 201 StGB.) sich als Teilnahme an der Haupttat darstellt, falls diese später begangen wird und der Vorsatz des Teilnehmers auch auf die Haupttat gerichtet war.[4])

Auf diese Erwägungen stützt sich eine Ansicht, die den Kartellträger für den Fall, daß der Zweikampf stattgefunden hat, aus §§ 49, 44, 205 StGB. statt aus § 203 St GB. strafen will.[5]) Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Man wird annehmen müssen, daß der Gesetzgeber die Bestrafung des Kartellträgers in § 203 St GB. erschöpfend regeln wollte. Diese letztere Ansicht ist auch die weitaus herrschende.[6])

Mit Recht führt zu diesem Punkte das Reichsgericht in E. 11, 279 f. aus, das Deutsche Strafgesetzbuch habe sich in der Materie vom Zweikampf im wesentlichen dem preussischen Strafgesetzbuche anschließen wollen. Deshalb sei Auffassung, Sinn und Richtung dieses Gesetzes zur Entscheidung der Frage von besonderem Gewicht. Dieser Auffassung und Richtung des Gesetzes entspreche nun die Anschauung, daß die in § 203 StGB. enthaltene Bestimmung bezüglich der Bestrafung der Kartellträger diese Bestrafung auch habe für den Fall regeln wollen, in dem die Herausforderung zum wirklichen Zweikampf geführt habe, daß insbesondere auch für einen solchen Fall der in § 203 StGB. festgesetzte Strafrahmen vollständig genüge. Diese Anschauung habe aber auch dem § 166 Pr.StGB., der mit dem § 203 StGB. übereinstimme, zu Grunde gelegen. Dies ergebe sich aus den Materialien (Band 2, § 166) und aus der Tatsache, daß anderenfalls die hohe Strafandrohung für den Kartellträger — Einschließung bis zu 12 Jahren — dem Sinne des Preußischen Strafgesetzbuches wiederspräche . Das Reichsgericht führt dann weiter aus, auch die äußere Ordnung der §§ 201—210 StGB. stünde der vertretenen Ansicht nicht entgegen. Zum Schlusse der Entscheidung ist auf Seite 281 endlich noch eine Konsequenz aufgeführt, die sich aus der gegenteiligen Ansicht ergeben und zu einem unbilligen Ergebnis führen würde.

---

[4] Ebenso für den Täter RGSt. 4, 408.

[5]) So von Olshausen-Freieslehen StGB. zu § 205 A. 4 und von Liszt, Lehrbuch S. 341 sowie Hälschner II, 2 S. 958.

[6]) Allfeld, S. 361/62, Schwartz. A. II; Kohlrausch, Vergl. Darst. Band 3, S. 144.

Ich schließe mich der herrschenden Meinung, die wohl das Kartellträgen als eine zu einem besonderen Delikte erhobene Beihilfe behandelt, die Strafe für den Kartellträger jedoch immer aus § 203 StGB. festgesetzt haben will, an.

Nun wird zu diesem Punkte auch die Ansicht vertreten, z. B. von Kurz[7]), die Strafbestimmung des § 203 StGB. sei überflüssig. Dies trifft jedoch nicht zu. Nach § 203 StGB. wird der Kartellträger auch dann bestraft, wenn der Duellant aus irgend einem Grunde nicht bestraft werden kann. Wäre dieser Sondertatbestand im Strafgesetzbuch nicht enthalten, so würde der Kartellträger u. U. in einem solchen Falle infolge des das heutige Strafrecht beherrschenden strengen Prinzips der Akzessorität bei Teilnahmehandlungen (§§ 47 ff. StGB.) gleichfalls straffrei bleiben. Wenn Kurz seine Ansicht damit stützen will, daß die Entwürfe von 1919 und 1925 diesen Sondertatbestand nicht aufführen, so ist hierzu zu sagen, daß ein solcher Sondertatbestand im System der Entwürfe allerdings aus dem Grunde überflüssig ist, weil hier das strenge Prinzip der Akzessorität der Teilnahmehandlungen gemildert worden ist.

Nicht unter den Begriff des Kartellträgers fällt der Beauftragte des Geforderten, der in dessen Namen die Annahme der Forderung erklärt oder der nach der Ueberbringung der Forderung namens eines der Kontrahenten mit der Gegenseite über Einzelheiten bezügl. der Austragung des Zweikampfes verhandelt hat; ersterer ist für den Fall, daß der Zweikampf stattgefunden hat, wegen Beihilfe zum Zweikampf (§§ 49, 44, 205 StGB.), andernfalls wegen Beihilfe zur Herausforderung (§§ 49, 44, 201 StGB.) zu bestrafen (vergl. A. 4 der Abhandlung). Im zweiten Beispiel kommt nur eine Beihilfe zum Zweikampf selbst in Frage, da das Vergehen der Herausforderung im Augenblicke des Eingreifens des Beauftragten ja schon abgeschlossen war, eine Hilfeleistung zu dieser strafbaren Handlung darum nicht mehr erfolgen konnte. Hier bliebe der Beauftragte für den Fall, daß der Zweikampf nicht stattfindet, ohne Strafe.

Zweifel an der strafrechtlichen Beurteilung der Tätigkeit des Beauftragten des Geforderten können besonders dann entstehen, wenn dieser Beauftragte die Forderung „überstürzt", d. h., wenn er seinerseits eine Austragung

---

[7]) Kurz: Der Zweikampf nach geltendem Recht (Diss. Tübingen 1928).

des Zweikampfes unter schwereren Bedingungen wünscht, als sie ihm der Forderer gestellt hat. Stellt man hier zivilrechtliche Erwägungen an, so müßte — gleich der in § 150 Abs. 2 BGB. bei der Offerte getroffenen Regelung — in diesem Falle eine Ablehnung der überbrachten Forderung und eine Ueberbringung einer neuen Forderung angenommen werden. Diese Konstruktion ist jedoch m. E. abzulehnen. Die beiden Materien sind doch wohl zu verschieden, um ohne triftige Gründe, die im BGB. getroffene Regelung auch im StGB. anwenden zu können. Gegen eine solche Annahme spricht auch vor allem die Erwägung, daß im Falle des § 150 BGB. das neue Angebot eine Ablehnung der ersten Offerte enthält. Im Falle der Ueberstürzung einer Duellforderung will aber der Ueberstürzer die Forderung nicht ablehnen, er will im Prinzip dasselbe wie der Forderer — nämlich den Zweikampf aus dem gleichen Grunde — lediglich unter schärferen Bedingungen. Hierin ist aber niemals eine Ablehnung zu erblicken. Deshalb dürfte die Ansicht, der Beauftragte des Geforderten sei in einem solchen Falle als Kartellträger anzusehen, da er eine neue Forderung überbringe, abzulehnen sein.

Für gewisse Fälle bestimmt das StGB. in §§ 204 und 209 die Straffreiheit der Kartellträger. Nach § 204 St GB. fällt die Strafe der Kartellträger weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben. Dieser Paragraph behandelt demnach den Fall, daß die Parteien nach Ueberbringung und Annahme der Forderung freiwillig von der Austragung des Zweikampfes abstehen. Hierbei ist zu beachten, daß die Aufgabe des Zweikampfes eine freiwillige sein muß. Nicht genügt es, wenn die Parteien durch außerhalb ihres Willens gelegene Umstände zur Aufgabe des Zweikampfes genötigt worden sind. Auch ist erforderlich, daß die freiwillige Aufgabe des Zweikampfes ursächlich für dessen Nichtstattfinden ist. Hat der Geforderte die Forderung von vorneherein abgelehnt und gibt der Forderer den Willen zur Austragung des Zweikampfes jetzt auf, so kann dieses Aufgeben nicht die in § 204 StGB. bezeichneten Folgen haben, da schon die Ablehnung der Forderung die Ursache für das Nichtstattfinden des Zweikampfes gewesen ist. Möglich ist auch der Fall, daß eine Partei *nach* Vereinbarung, aber *vor* Austragung des Zweikampfes satisfaktionsunfähig wird und daraufhin die andere Partei die Austragung des Zweikampfes ablehnt. Auch dieser Rück-

tritt kann nicht allgemein als freiwilliger bezeichnet werden. Hat der Gegner eine Handlung begangen, die in den Standes- und Gesellschaftskreisen der Beteiligten allgemein als entehrend angesehen wird — ist er etwa des Falschspiels überführt — so kann man beim Rücktritt der Gegenseite nicht von einem freiwilligen reden. Hier ist der Zweikampf nicht auf Grund einer freien Willensentschließung aufgegeben worden. Hier waren vielmehr die äußeren Umstände die wahre Ursache des Nichtstattfindens des Zweikampfes, die „freiwillige Aufgabe" war nur das in den betreffenden Kreisen selbstverständliche Anpassen des einzelnen an die zwingende Vorschrift des verbindlichen Ehrenkodexes. Anders liegt der Fall allerdings, wenn die Frage nach der Satisfaktionsfähigkeit zweifelhaft ist, wenn der Ehrenkodex beide Antworten auf die Frage nach der Satisfaktionsfähigkeit zuläßt. Gibt in diesem Falle eine der Parteien den Zweikampf auf, weil sie zu der Ueberzeugung gekommen ist, die Gegenseite sei nicht satisfaktionsfähig, so ist diese Aufgabe allerdings eine freiwillige, da hier die äußeren Umstände nicht so stark waren, daß sie die Stellungnahme der zurücktretenden Partei von vorneherein festgelegt hätten.

Recht zweifelhaft ist auch der von Ebermayer[8]) angeführte Fall, daß der Zweikampf deshalb nicht stattfindet, weil ein Ehrengericht die Austragung abgelehnt hat und beide Parteien sich dem Spruch dieses Ehrengerichtes von vorneherein unterworfen hatten. Nach Ebermayer soll auch hier der Rücktritt kein freiwilliger sein. Diese Ansicht erscheint mir richtig. Man wird nicht soweit gehen können, in der freiwilligen Unterwerfung unter den Spruch eines Ehrengerichtes schon etwa einen durch den Spruch des Ehrengerichtes bedingten freiwilligen Rücktritt zu erblicken. Nach dem Spruch des Ehrengerichts kann aber von einer freien Willensentschließung nicht mehr die Rede sein.[9])

Weiterhin gehört hierher der Fall, daß die Parteien seitens der Polizei an der Austragung des Zweikampfes gehindert werden und daß sie dann später vom Zweikampfe Abstand nehmen. Auch in einem solchen Falle ist der bestimmte seitens der Parteien ins Auge gefaßte Zweikampf für den schon Ort und Zeit bestimmt war, nur deshalb nicht zustande gekommen, weil die Polizei zur rechten Zeit eingeschritten ist. Auch hier liegt keine

---

[8]) Ebermayer, StGB. zu § 204.

[9]) So auch RGSt. in Goltdammers Arch. Bd. 54 S. 474.

„freiwillige" Aufgabe des konkreten Kampfes vor. § 204 St G B. kann demnach trotz einer späteren freiwilligen Aufgabe nicht zur Anwendung gelangen. Für diese Bestimmung wäre nur Raum, wenn der Rücktritt für das Nichtstattfinden des konkreten Kampfes kausal gewesen wäre.[10])

Ein weiteres Erfordernis für die Anwendbarkeit des § 204 St G B. ist, daß der Zweikampf vor dessen Beginn aufgegeben worden ist. Begonnen hat der Zweikampf, wenn wenigstens eine Partei eine ernstliche Angriffshandlung vorgenommen und die andere Partei sich dieser Angriffshandlung gestellt hat. Ist es soweit gekommen, so ist das Delikt des Zweikampfes vollendet, § 204 St G B. kann nicht mehr zur Anwendung gelangen. Vorher dagegen kann ein freiwilliges Aufgeben erfolgen, sowohl im Stadium der vorbereitenden Handlungen, als auch im Stadium des Versuches, soweit man diesen überhaupt beim Zweikampf als begrifflich möglich erachtet.

§ 204 St.G.B. verlangt die freiwillige Aufgabe des Zweikampfes seitens der „Parteien". Nun wird es aber sehr häufig vorkommen, daß nicht die „Parteien" sondern nur eine von ihnen den Zweikampf freiwillig aufgibt, die andere dagegen auf einer Austragung des Duells besteht. Kann auch in einem solchen Falle die hier vorläufig allein interessierende Person des Kartellträgers gem. § 204 St G B. straflos bleiben? Diese Frage ist in der Literatur äußerst bestritten. Eine Richtung, der unter anderm von Liszt[11]) und Oetker[12]) angehören, hält sich streng an den Wortlaut des Gesetzes und verlangt darum zur Anwendbarkeit des § 204 St G B. ein freiwilliges Aufgeben seitens beider Parteien. Eine andere Gruppe von Schriftstellern, zu der u. a. Frank[13]) und Binding[14]) gehören, wollen bei einseitigem Rücktritt wenigstens auf den Zurücktretenden mitsamt seinen Teilnehmern die Vorschrift des § 204 St G B. angewendet haben. Noch weiter geht eine dritte Meinung, die auch bei Rücktritt nur einer Partei die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 204 St G B. für gegeben erachtet.

Dieser letzteren Ansicht, die von von Olshausen,

---

[10]) Ebenso R G St. in R. Bd. 7 S. 603.

[11]) Von Liszt (4. Auflage), § 95 N. 9.

[12]) Oetker, G. S. Bd. 64 S. 215: Die gesetzlichen Merkmale in Haupt- und Nebenfragen § 7 II.

[13]) Frank, St G B. § 204 II Abs. 2.

[14]) Binding, Lehrb. 1, 71.

Schwartz, Kohlrausch und auch vom Reichsgericht[15]) vertreten wird, möchte ich mich anschließen. Auf den in § 204 St G B. gebrauchten Plural dürfte kein entscheidender Wert zu legen sein, dieser ist vielmehr durch die notwendige Teilnahme zweier Personen am Delikte des Zweikampfes unschwer zu erklären. Mehr Wert ist auf den Sinn und Zweck des Gesetzes zu legen. Die Vorschrift des § 204 St G B. will einen Anreiz zum Unterlassen des Zweikampfes schaffen. Dieser Zweck wird aber schon durch einen einseitigen Rücktritt erreicht. Ich halte darum einen einseitigen freiwilligen Rücktritt als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 204 St G B. für genügend. Demnach ist m. E. selbst der Kartellträger der Partei, die auf dem Zweikampf beharrt, gem. § 204 St G B. straflos, falls der Geforderte vor Beginn des Zweikampfes freiwillig zurückgetreten ist.

Um die Wirkung des Rücktrittes auf die übrigen Teilnehmer am Zweikampf beurteilen zu können, ist auf die Natur des in § 204 St G B. enthaltenen Strafaufhebungsgrundes näher einzugehen. In Betracht kommen hier unter anderm auch die Personen, die die Forderung namens einer Partei angenommen haben und die — wie schon oben dargelegt — nicht als Kartellträger im Sinne des § 203 St G B. anzusehen sind. Handelt es sich im Falle des § 204 St G B wie bei § 46 St G B. um einen höchst persönlichen Strafausschließungsgrund so würden jene Teilnehmer, für die nicht selbst ein freiwilliger Rücktritt vorläge, durch den Rücktritt des Haupttäters nicht straffrei werden. Sie würden vielmehr evtl. Gehilfen zu der vollendeten Tat des § 201 St.G.B. bleiben. Die Wirkung des Rücktrittes im Falle des § 204 St G B. ist jedoch m. E. eine weitgehendere objektive. Dies ergibt sich aus der Fassung[16]) Hieraus folgt, daß im Falle des Rücktritts einer Partei im Sinne des § 204 St G B. eine strafbare Handlung wegfällt und daß darum alle an dieser früheren strafbaren Handlung Beteiligten straffrei sind.[17]) Für den Annehmer der Forderung — den Gehilfen zu §§ 201, 49 StGB. — folgt somit schon hieraus die Straffreiheit, ohne daß es der von Frank § 204 A. II konstruierten Analogie mit dem Kartellträger bedürfte.

---

[15]) Von Olshausen § 204 A. 5 und 6: Schwartz § 204 A. 4; Kohlrausch Vergl. Darst. Bd. 3, S. 145; R G St. 35, 260 u. 34, 200.

[16]) Vergl. von Liszt 340 u. Frank § 204 A. II.

[17]) Ebenso R G St. 35, 262.

Auch im Falle des § 209 St G B. kann der Kartellträger straflos bleiben. Hier ist Voraussetzung, daß der Kartellträger ernstlich bemüht gewesen ist, den Zweikampf zu verhindern. Ob diese Bemühungen erfolgreich gewesen sind, ist für die Anwendbarkeit des § 209 St G B. bedeutungslos. Waren sie erfolgreich, so wird die Straflosigkeit des Kartellträgers wohl schon meist aus § 204 St G B. folgen.

Die ernstlichen Bemühungen des Kartellträgers müssen in die Zeit fallen, in der er auch tatsächlich im Sinne des Strafrechtes schon Kartellträger war. Er muß demnach den Auftrag zu einer Herausforderung übernommen und ausgerichtet haben.[18]) In diesem Augenblick können seine ernstlichen Bemühungen im Sinne des § 209 St G B. frühestens einsetzen. Nicht mehr möglich ist die Betätigung des Kartellträgers im Sinne des § 209 St G B., wenn der Zweikampf begonnen hat. Die Bemühungen müssen ja die Verhinderung des Zweikampfes an sich, nicht die Verhinderung der Fortsetzung des Zweikampfes zum Gegenstand haben. Es muß dann weiterhin noch gefordert werden, daß die ernstlichen Bemühungen in dem betreffendenFall an sich geeignet gewesen sind, die Verhinderung des Zweikampfes herbeizuführen. Für solche Bemühungen ist z. B. dann kein Raum, wenn der Geforderte die Forderung sogleich ablehnt.[19]) In einem solchen Falle bleibt der Kartellträger immer strafbar. § 209 StGB. kommt nicht in Frage, da der Kartellträger in dieser seiner Eigenschaft gar keine Zeit hatte, „sich ernstlich zu bemühen". Ebenfalls entfällt die Anwendbarkeit des § 204 StGB., da — wie oben näher dargelegt — den Willen zum Zweikampf nur aufgeben kann, wer ihn — wenn auch nur für kurze Zeit — einmal besessen hat.

Was unter ernstlichen Bemühungen im einzelnen zu verstehen ist, wird jeweils Tatfrage sein. Jedenfalls muß es sich um Bemühungen handeln, die nach außen hin in Erscheinung treten. Ohne Bedeutung ist es, wem gegenüber der Kartellträger sich um die Verhinderung des Zweikampfes ernstlich bemüht. Er kann sowohl auf seinen Auftraggeber, als auch auf den Gegner im Sinne einer Verhinderung einzuwirken versuchen. Es muß endlich auch genügen, wenn seine Bemühungen bei einer dritten Stelle — etwa der Polizeibehörde — einsetzen, die an sich

---

[18]) R G St. 17, 243.
[19]) R G St. 22, 218.

geeignet erscheint, die Austragung des Zweikampfes zu verhindern.

§ 209 StGB. hat in seinem ersten Falle zur Voraussetzung, daß es sich um Kartellträger im Sinne des § 203 StGB. handelt. Diese Bestimmung kann darum keine Anwendung finden auf den Beauftragten des Geforderten, der die Forderung angenommen hat. Er muß, um seine Straflosigkeit herbeizuführen, schon eine der Parteien zum freiwilligen Rücktritt bewegen. Nur auf diesem Wege kann er sich als Gehilfe zu § 205 StGB. über §§ 204, 49 StGB. Straflosigkeit sichern. Es wird allerdings die Ansicht vertreten, die Straflosigkeit des Beauftragten des Geforderten sei im Wege der Analogie zu der Straflosigkeit des Kartellträgers zu folgern.[20]) Diese Konstruktion erscheint mir jedoch mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht in Einklang zu stehen, wenn auch grundsätzlich die analoge Anwendung von Rechtssätzen im Strafrecht zu Gunsten des Angeklagten für zulässig erachtet werden muß. Die Analogie darf jedoch nicht soweit gehen, eine Entscheidung gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes — der den Begriff des Kartellträgers in § 203 StGB. ausdrücklich definiert und nur diesem die Wohltat des § 209 StGB. zukommen läßt — herbeizuführen.[21])

Das Militärstrafrecht kennt in seinem Abschnitt VI a §§ 112 ff. nicht die in §§ 204, 209 StGB. vorgesehenen Vergünstigungen. Ein freiwilliger Rücktritt einer Partei macht weder den Zurücktretenden noch die an seiner Tat Beteiligten straflos. Ebensowenig entfällt bei stattgehabtem Zweikampf die Strafbarkeit der in § 209 StGB. genannten Personen. Die Kartellträger unterfallen auch nicht etwa der Strafvorschrift des § 203 StGB., sondern sind ebenso wie die vorgenannten Teilnehmer wegen Beihilfe zum „Zweikampf unter Kameraden" zu bestrafen[22])

Die Stellung der Entwürfe zu einem allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch von 1925 und 1927 bringen gegenüber dem geltenden Recht in der Frage der Strafbarkeit der beiderseitigen Beauftragten manche Klärung. Die Strafbestimmungen enthalten im alten Entwurf die §§ 247 Abs. 1, 26, 72 im neuen Entwurf die §§ 271, 30, 73. In beiden Entwürfen ist Gefängnis bis zu einem Jahre angedroht. Diese Strafe kann nach dem alten Entwurf beim Gehilfen gem. § 26 gemildert werden,

---

[20]) So Frank zu § 209; Rüdorff-Stenglein A. 2.

[21]) Im Ergebnis wohl ebenso RGSt. 81, 84 f.

[22]) Vergl. Ber. S. 22; Rittau vor § 112, A. 2; RMGSt. 18, 210 allerdings für das alte Recht.

nach dem neuen Entwurf ist diese Milderung sogar gem. § 30 obligatorisch. An Stelle der Gefängnisstrafe kann nach beiden Entwürfen auf Einschließung — also custodia honesta — erkannt werden. Dies hat nach dem alten Entwurf zur Voraussetzung, daß der ausschlaggebende Beweggrund des Täters darin bestand, daß er sich zu der Tat auf Grund seiner sittlichen religiösen oder politischen Ueberzeugung für verpflichtet hielt (§ 71). Nach dem neuen Entwurf kann auf Einschließung statt auf Gefängnis erkannt werden, „wenn der Täter ausschließlich aus achtungswerten Beweggründen gehandelt hat und die Tat nicht schon wegen der Art und Weise ihrer Ausführung oder wegen der vom Täter verschuldeten Folgen besonders verwerflich ist" (§ 72). Nach beiden Entwürfen ist unter Kartellträger sowohl der Beauftragte des Forderers, als der des Geforderten zu verstehen. Dies folgt daraus, daß die Entwürfe eine dem § 203 StGB. entsprechende Begriffsbestimmung nicht enthalten und darum dem Ausdruck Kartellträger die dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechende weitgehendere Bedeutung zuzulegen ist.

Aus diesem Grunde folgt weiterhin, daß als Beginn der Tätigkeit des Kartellträgers nicht mehr wie in § 203 St GB. der Zeitpunkt des Besuches, bei dem die Herausforderung überbracht wird, anzusehen ist. Nach den Entwürfen wird man diesen Zeitpunkt etwas vorverlegen müssen. Dafür spricht jedenfalls die Bestimmung des §245Abs.3 alter Entwurf und § 272 neuer Entwurf sowie die allerdings unklare Begründung hierzu, der zu Folge der Kartellträger auch dann straflos sein soll, wenn er sich um die Verhinderung des Zweikampfes bemüht hat, „bevor er die Forderung oder deren Annahme erklärt hat."

Aber auch nach den Entwürfen ist jedenfalls ein nach außen erkennbares Tätigwerden des Kartellträgers als solchem zur Begriffsbestimmung erforderlich. Die Annahme des Auftrages als interner Akt genügt jedenfalls auch nach den Entwürfen nicht dazu, um der betreffenden Person die Eigenschaft als Kartellträger zu geben.

Auch die Streitfrage, ob ein einseitiger Rücktritt eines der Gegner genüge, um die Tat straflos zu machen, ist im § 247 Abs. 2 alter Entw. und im § 271 Abs. 2 neuer Entw. im Sinne der oben angeführten Ansicht des Verfassers gelöst. Ein einseitiger Rücktritt wird nunmehr als genügend angesehen. Sämtliche Teilnehmer werden durch ihn straflos, da der Rücktritt objektiv wirkt, d. h.

die Tat als solche und nicht nur die Zurücktretenden straflos macht.[23])

Die strafrechtliche Bewertung der Tätigkeit der beiderseitigen Beauftragten beim Zweikampf hat vorläufig unberücksichtigt gelassen, daß mehrere Teilnahmehandlungen zusammentreffen können, und daß unter Umständen die Frage der Anwendbarkeit der §§ 206, 207, 208 StGB. auf die Teilnehmer zu untersuchen sein wird. Diese Fragen sollen später erörtert werden.

b.

Ist die Forderung und ihre Annahme erfolgt, so wird normalerweise beim Zweikampf das Ehrengericht zusammentreten und über Zulässigkeit und Bedingungen des Zweikampfes befinden. Die Strafbarkeit dieser Ehrenrichter ist im geltenden allgemeinen Strafrecht nicht besonders ausgesprochen. Es ist darum zu untersuchen, ob sich ihre Tätigkeit als Teilnahmehandlung an einem Zweikampfdelikte darstellt. In Frage kommt wiederum im Regelfalle die Beihilfe des § 49 StGB., auszuscheiden sind hier die Fälle, in denen das Ehrengericht den Zweikampf nicht genehmigt. Kommt der Zweikampf in einem Falle dann auch tatsächlich nicht zustande, so entfällt die Strafbarkeit der Ehrenrichter schon aus dem Grundsatz der Akzessorität. Findet der Zweikampf jedoch entgegen dem Spruche des Ehrengerichtes statt, so sind jedenfalls die Ehrenrichter, die für Nichtgenehmigung des Zweikampfes gestimmt haben, nicht der Beihilfe schuldig;[24]) denn sie haben ja nicht durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch bei der Beurteilung der Strafbarkeit der Ehrenrichter, die bei der Abstimmung überstimmt worden sind, die demnach im vorliegenden Falle für die Genehmigung des Zweikampfes gestimmt haben. Hier wird es auf die Tatumstände des einzelnen Falles ankommen. Wird den Gegnern lediglich das Ergebnis der Beratung des Ehrengerichts mitgeteilt, so dürfte die Geltendmachung der Ansicht der Minderheit — zuvor in der geheimen Beratung — strafrechtlich ohne Bedeutung sein. Eine Hilfeleistung dem Täter gegenüber ist ja nicht erfolgt. Deshalb scheidet m. E. § 49 StGB. aus. Es ist auch keine Anstiftung zur Beihilfe erfolgt. Diese scheitert schon

---

[23]) Siehe amtl. Begründung zu § 247 alter Entw. bezw. § 271 neuer Entwurf.

[24]) A. A. Radbruch: Zweikampf S. 320.

am Grundsatze der Akzessorität, da die Bestrebungen der Minderheit ja ohne Erfolg geblieben sind.

Anders dagegen möchte ich den angenommenen Fall dann beurteilen, wenn den Gegnern nicht lediglich das Ergebnis der Beratungen des Ehrengerichtes, sondern auch die Tatsachen und Gründe, die für die abweichende Meinung der Minderheit bestimmend gewesen sind, mitgeteilt werden. Dann ist — je nach Lage des Falles — immerhin eine Beihilfe der Vertreter der Minderheit denkbar; denn dann ist die Möglichkeit einer wissentlichen Hilfeleistung durch diese Stellungnahme — demnach durch Rat — durchaus gegeben. Denkbar ist sogar, daß in der Stellungnahme der Ehrenrichter eine weiter unten behandelte Anreizung im Sinne des § 210 StGB. zu erblikken ist.

Genehmigt das Ehrengericht den Zweikampf, so sind jedenfalls die genehmigenden Ehrenrichter als Gehilfen des später stattgehabten Zweikampfes gem. §§ 49, 44, 205 StGB. zu bestrafen.[25])

Zu untersuchen ist auch hier wiederum die strafrechtliche Stellung der ablehnenden überstimmten Minderheit — immer vorausgesetzt, daß der Zweikampf später tatsächlich stattgefunden hat —; auch sie sind als Gehilfen zum Zweikampf zu bestrafen. Wenn sie auch gegen die Austragung gestimmt haben, so haben sie doch durch ihre Teilnahme am Ehrengericht ein Verfahren ermöglicht, in dem die Genehmigung des Zweikampfes beschlossen werden konnte und auch tatsächlich beschlossen worden ist. Diese Teilnahme ist eine wissentliche Hilfeleistung im Sinne des § 49 StGB., falls das Ehrengericht den Zweikampf genehmigt, es sei denn, daß der überstimmte Ehrenrichter durch sein Ausscheiden aus dem Ehrengericht die ordnungsmäßige Beendigung des Verfahrens und somit insbesondere die Spruchverkündung dieses Ehrengerichts verhindert. In allen anderen Fällen halte ich auch für den überstimmten Ehrenrichter die Anwendbarkeit der §§ 49, 44, 205 StGB. für gegeben.[26])

Man geht sogar soweit, den nicht stimmberechtigten Protokollführer beim Ehrengericht als Gehilfen zu bestrafen.[27]) Ferner sollen nach Ansicht des Reichsgerichtes[28]) die Ehrenrichter, die an einem Ehrengericht teilge-

---

[25]) So auch Frank, Ebermayer und die weitaus herrschende Meinung; vergl. die Erläuterungen zu § 205.

[26]) Ebenso RGSt. 5, 140; RMGSt. 13, 8.

[27]) RGSt. in Rechtspr. 9, 285.

[28]) RGSt. 13, 265.

nommen haben, das lediglich die Waffen für den auszutragenden Zweikampf bestimmte, als Gehilfen bestraft werden, unbeschadet des Umstandes, daß die Parteien schon vor dem Spruch dieses Ehrengerichts zum Zweikampf fest entschlossen waren. Dies sei für den Begriff der wissentlichen Beihilfe unerheblich. „Es genügt, daß tatsächlich die bewußte Mitwirkung des Gehilfen psychisch oder physisch eines derjenigen Elemente abgegeben hat, aus denen sich die Tat so, wie sie konkret ausgeführt worden ist, nach der objektiven und subjektiven Seite hin zusammensetzt. Daß der Täter schon ohnedies zur Tat entschlossen war und der Gehilfe den schon vorhandenen Deliktswillen nur in irgendeiner Weise unterstützt oder gefördert hat, bedingt den wesentlichsten Unterschied zwischen dem sich dem Willen des Täters unterordnenden Gehilfen und dem den Verbrechenswillen erst erzeugenden Anstifter." (RGSt. a.a.O.).

Diese Ansicht erscheint mir im wesentlichen zutreffend. Zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen diese Erwägungen jedoch, wenn das Ehrengericht nur darüber zu entscheiden hatte, ob nicht leichtere Waffen, als zunächst vereinbart, genügten und das Ehrengericht dann auch leichtere Waffen tatsächlich beschlossen hat. Die folgerichtige Anwendung der vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze würde auch hier zu dem Ergebnis führen, daß der Tatbestand der Beihilfe vorläge. Dies ist ein zweifellos unbilliges Ergebnis, das sich jedoch nach den Vorschriften des geltenden Rechts kaum vermeiden lassen wird.

Im übrigen kommt es auf den einzelnen Fall und die in diesem konkreten Falle entwickelte Tätigkeit der Ehrenrichter an, hiernach richtet es sich, ob sich diese Tätigkeit strafrechtlich als Beihilfe, Anstiftung oder gar Anreizung darstellt. In der Regel wird wohl Beihilfe vorliegen.

In diesem Zusammenhange ist noch zu untersuchen, ob bei einer Bestimmungsmensur des Festsetzen der einzelnen Partien eine strafbare Handlung im Sinne des StGB. darstellt. Der normale Verlauf bei der Vereinbarung von Bestimmungsmensuren ist der, daß seitens mehrerer Korporationen, die zueinander im „Paukverhältnis" stehen, eine Anzahl ihrer Mitglieder zum nächsten Fechttage herausgestellt werden. Die Vertreter der Korporationen kommen zusammen und setzen die einzelnen Partien fest. Man sieht also, daß diese Beratungen gänzlich vom Wesen einer Ehrengerichtssitzung abweichen. Die Teilnehmer

an solchen Beratungen sind m. E. auch nicht als Kartellträger anzusehen; denn eine Herausforderung wird in einem solchen Falle garnicht überbracht. Es wäre ja auch nicht auseinander zu halten, wer nun die Herausforderung ausgerichtet und wer sie angenommen hätte.[29]) Findet der Zweikampf später statt, so wird man beim heutigen Stande der Rechtsprechung des Reichsgerichtes die Teilnehmer an solchen Besprechungen als Gehilfen zum Zweikampfdelikt (§§ 49, 205 StGB.) bestrafen müssen. Unter derselben Voraussetzung und aus dem gleichen Gesichtspunkte sind dann auch die Teilnehmer eines Conventes einer Korporation zu bestrafen, die einen Teil ihrer Mitglieder „herausgestellt" haben. Es ist demnach möglich, daß ein Waffenstudent, der als Conventsmitglied bei der Festsetzung der Partien beteiligt war, aber auch selbst herausgestellt worden ist und gefochten hat, wegen Beihilfe zum Zweikampfdelikt seiner Bundesbrüder und wegen seines eigenen Zweikampfdeliktes in Realkonkurrenz zu bestrafen wäre (§§ 49, 203, 73 StGB.). Auf die Ansicht des Reichsgerichtes, daß in einem solchen Falle auch noch die Beihilfehandlungen strafrechtlich so zu würdigen seien, als ob sie einzeln zu jedem der stattgehabten herausgestellten Partien stattgefunden hätten, daß demnach § 74 StGB. auch für diese Teilnahmehandlungen anzuwenden wäre, soll später eingegangen werden.

Das Militärstrafrecht droht in § 112 d MStGB. besondere Strafen für diejenigen Militärpersonen (§§ 3, 4 MStGB.) an, die andere als in der Reichswehr dienstlich eingerichtete Organe zur Untersuchung oder Begutachtung von Ehrenangelegenheiten, insbesondere Ehrengerichte bei Vereinigungen von Angehörigen des alten Heeres, bei Orden oder sonstigen Genossenschaften anrufen oder sich ihnen zur Spruchfällung zur Verfügung stellen oder in ihnen als Ehrenrichter oder in ähnlicher Weise mitwirken.

Hierzu ist zu bemerken, daß durch Erlaß des Chefs der Heeresleitung den diesem unterstellten Offizieren ausdrücklich verboten worden ist, sich dem Spruch eines Ehrengerichtes zu unterwerfen, falls der Versuch gemacht wird, sie vor ein solches zu ziehen.[30])

Bei dem hier behandelten Thema interessiert insbesondere, daß die Mitwirkung in einem Ehrengericht und

---

[29]) Ebenso vom Berge und Herrendorff S. 24; a. A. Geber S. 32 u. 33.

[30]) Siehe Ber. S. 1/19.

schon das Unternehmen einer solchen Mitwirkung und zwar das Zurverfügungstellen zur Spruchfällung gem. §112d MStGB. unter Strafe gestellt ist. Nach der herrschenden auch vom Reichsgericht vertretenen Ansicht entspricht der Begriff des Unternehmens im wesentlichen dem des Versuchs; er schließt also bloße Vorbereitungshandlungen aus.[31])

§ 112 d MStGB. droht für dieses Delikt eine Freiheitsstrafe von einem bis zu sechs Monaten an. Es handelt sich demnach gem. § 1 MStGB. um ein militärisches Vergehen, das gemäß §§ 16, 17, 21 MStGB. mit Gefängnis oder Festungshaft oder, falls die Dauer der Strafe nicht mehr als sechs Wochen beträgt, mit Arrest zu bestrafen ist.

Die Stellungnahme der Entwürfe von 1925 und 1927 zu diesen Fragen ist insofern einheitlich, als sie beide in § 245 Abs. 2 alter Entw. bezw. in § 272 neuer Entw. die Mitglieder eines Ehrengerichtes straffrei lassen. Diese Aenderung ist nach den beiden amtlichen Begründungen aus der Erwägung heraus erfolgt, daß durch das Tätigwerden der Ehrengerichte mancher überflüssige Zweikampf verhindert wird und daß darum durch eine Strafandrohung niemand von der Teilnahme an einem Ehrengericht abgeschreckt werden soll. Gegen diese Ansicht wendet sich Radbruch[32]): „Sollen die Mitglieder der Ehrengerichte straflos bleiben . . . . , nun dann mögen sie insoweit straflos bleiben, als der Beschluß des Ehrengerichtes zur Zurücknahme der Herausforderung geführt hat — in diesem Falle sind sie es aber ohnehin . . . . . Straflosigkeit der Ehrengerichtsmitglieder trotz Stattfindens des Zweikampfes wäre diskutabel nur unter Beschränkung auf die seltenen Fälle, wo es zum Zweikampf gekommen ist, obgleich die Tätigkeit des Ehrengerichts auf die Zurücknahme der Herausforderung gerichtet war."

Diese Ansicht ist m. E. weder zutreffend, noch auch der von ihrem Verfasser vertretenen Tendenz dienlich. Will man die Einrichtung des Zweikampfes beseitigen, oder doch möglichst einschränken, so muß man von diesem Standpunkte aus doch bedenken, daß Leute, die solchen Gedankengängen wenn auch nicht gerade zustimmend, so doch auch nicht völlig ablehnend gegenüberstehen, heute niemals Mitglieder eines Ehrengerichtes wür-

---

[31]) RGSt. 46, 266.
[32]) a.a.O. S. 320 f.

den, wenn sie sich durch ihre Teilnahme obendrein noch der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würden. Die Folge hiervon ist, daß sich die Mitglieder eines Ehrengerichtes beim heutigen Stande der Gesetzgebung, den Radbruch ja unverändert bestehen lassen will, lediglich aus Leuten zusammensetzen, die von der Daseinsberechtigung und sittlichen Qualität des Zweikampfes so stark überzeugt sind, daß sie für ihre Ueberzeugung sogar erhebliche Nachteile (§ 210a StGB.!) auf sich zu nehmen bereit sind. Ehrengerichte dieser Art werden aber in ihrer Praxis mehr Partien genehmigen, als ein Ehrengericht, das auch Mitglieder in seinen Reihen hat, die der Idee des Zweikampfes als solcher in ihrem Innersten mehr oder weniger gleichgültig gegenüberstehen. Dies liegt nicht daran, daß die Mitglieder der zuerst behandelten Ehrengerichte eine Partie leichtfertig genehmigten, sondern vielmehr daran, daß die an zweiter Stelle behandelten Ehrenrichter häufig eine Forderung leichtfertig ablehnen würden. Ich würde es darum vom Standpunkte des Waffenstudententums aus begrüßen, wenn Radbruch in diesem Punkte sein Ziel erreichen würde.

Auch der oben behandelte Fall des Reichsgerichtes betr. die Strafbarkeit des Protokollführers ist nach den Entwürfen von 1925 und 1927 anders wie heute zu entscheiden; denn zweifellos ist auch der nicht stimmberechtigte Protokollführer ein „Mitglied des Ehrengerichts" (§ 245 alter Entw., § 272 neuer Entw.).

c.

Eine weitere Teilnahmehandlung, die von Dritten vor Austragung des Zweikampfes begangen werden kann, ist die Anstiftung zum Zweikampf und seinen Teilnahmehandlungen sowie die Anreizung zum Zweikampf. Die Anreizung zum Zweikampf ist in § 210 StGB. geregelt und wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Diese Anreizung stellt eine Abart der Nötigung (§ 240 StGB.) dar. Um den Tatbestand des § 210 StGB. zu erfüllen, muß der Täter in dem betr. Objekt einen Reiz zu irgend einem Tun oder Unterlassen auslösen.[33]) Er muß demnach auf die Leidenschaft der betr. Person einwirken. Hierin unterscheidet sich auch die Anreizung von der Anstiftung. Die Anreizung ist immer auf ein

[33]) So auch Prinz: Anreizung zum Zweikampf, S. 16 f.

Aufpeitschen der Leidenschaft gerichtet, während bei der Anstiftung ein solches Aufpeitschen natürlich auch vorliegen kann (§ 48 StGB. spricht von „anderen Mitteln") keineswegs aber vorzuliegen braucht. Dann geht die Tätigkeit des Anstifters immer dahin, den Täter zur strafbaren Handlung „zu bestimmen". Dies ist bei der Anreizung nicht erforderlich. Hier genügt z. B. die Mitteilung einer beleidigenden Aeußerung mit dem Bewußtsein, daß sie den Empfänger der Mitteilung zur Begehung des betr. Deliktes veranlassen wird. Ebensowenig wie die Anstiftung setzt die Anreizung voraus, daß der Gereizte die Kundgebung des Anreizers als solche erkannte.[34]) Das versteckte Hervorrufen eines Reizes ist dem offenkundigen gleichzustellen. „Anreizen bedeutet eine bohrende auf Erregung der Leidenschaft berechnete Kundgebung" (so Frank § 210 A. I).

Der Anreizungsbegriff deckt sich somit nicht mit dem Begriff der Anstiftung. Er bleibt hinter dem Begriff der Anstiftung insofern zurück, als er ein „Bestimmen" zum Begehen des Zweikampfes nicht verlangt. Anderseits geht er aber auch wiederum über den Begriff der Anstiftung weit hinaus, als ein Anreizen noch bei jemand möglich ist, der den Entschluß zur Tat schon gefaßt hat. In diesen Fällen wird der Entschluß des Täters zur Tat durch das Einwirken auf die Leidenschaft gestärkt. Wäre die besondere Bestimmung des § 210 StGB. nicht vorhanden, so wäre im letzteren Falle der Täter wegen psychischer Beihilfe zum Zweikampf gem. §§ 49, 44, 205 StGB. zu bestrafen. Im ersten Falle würde wohl meist eine strafbare Anstiftung vorliegen. (Vorausgesetzt wird natürlich immer, daß der Zweikampf später ausgetragen wird). Aus diesen Erwägungen folgt nun, daß der Tatbestand der Anreizung einmal Teilnahmehandlungen am Zweikampf im Sinne des Strafgesetzbuches (§§ 48 ff.) als besondere Delikte unter Strafe stellt und daß er darüber hinaus noch den oben erwähnten sich mit der Anstiftung nicht deckenden Fall, daß die anzureizende Person den Entschluß zur Tat noch nicht gefaßt und auch durch die anreizende Tätigkeit nicht direkt zur Tat bestimmt wird, mit Strafe bedroht. Diese Untersuchungen sind notwendig, um die Frage entscheiden zu können, in welchem Verhältnis mehrere Teilnahmehandlungen eines Täters bei einer Tat stehen, falls sich der Täter einer Anstiftung, einer Anreizung und

[34]) RGSt. 47, 413.

etwa noch des Vergehens des Kartelltragens schuldig gemacht hat. Grundsätzlich stimme ich mit Prinz a.a.O. S.46 überein, der die Möglichkeit einer Konkurrenz des § 210 StGB. mit den Teilnahmehandlungen am Zweikampf für möglich hält, und zwar sowohl Ideal- als auch Realkonkurrenz.[35]) Dieser Grundsatz ist jedoch insofern einzuschränken, als von einer Konkurrenz dann nicht mehr gesprochen werden kann, wenn der Täter durch ein und dieselbe Tat einmal den Tatbestand einer Teilnahmehandlung am Zweikampf im Sinne des §§ 48 ff. StGB. verwirklicht und zugleich den Tatbestand der Anreizung erfüllt. Dies sind z. B. die Fälle, daß der Täter einen Duellanten mit aufreizenden Worten anstiftet oder der Täter durch Aufreizung psychische Beihilfe leistet. In diesen Fällen ist immer nur aus § 210 StGB. zu bestrafen, da hier die in § 210 St G B. enthaltenen zu Sonderdelikten erhobenen Teilnahmetatbestände im konkreten Falle gleichsam als leges speciales zu den betr. allgemeinen Teilnahmetatbeständen der §§ 48 ff. StGB. anzusehen sein dürften; in allen anderen Fällen liegt eine Konkurrenz zwischen einzelnen Teilnahmehandlungen und der Anreizung vor. Ebenso ist natürlich gegebenenfalls eine Ideal- oder Realkonkurrenz zwischen den Vergehen der Kartellträgerei und der Anreizung denkbar und nicht einmal allzu selten. Für das oben angeführte Beispiel des Zusammentreffens der Vergehen der Anstiftung, Anreizung und Kartellträgerei ergibt sich hieraus folgendes: Sind die drei Vergehen durch ein und dieselbe Handlung begangen, so ist der Täter wegen Kartellträgerei und Anreizung, begangen in Tateinheit (§§ 203, 210, 73 StGB.), zu bestrafen. Für die Fälle, bei denen in der Anreizung nicht auch zugleich die Anstiftung enthalten ist, ist immer eine Konkurrenz zwischen den drei Vergehen vorhanden. Das Ergebnis dieser Untersuchung läßt sich knapp auf die Formel bringen: eine Idealkonkurrenz zwischen der Anreizung im Sinne des § 210 StGB. und einer allgemeinen Teilnahmehandlung am Zweikampf im Sinne der §§ 48 ff. StGB. ist nicht denkbar.

In übrigen hat die Anwendbarkeit des § 210 StGB. zur Voraussetzung, daß ein „absichtliches" Anreizen stattfindet. Die Absicht bedeutet hier begrifflich das gleiche,

---

[35]) Ebenso die dort angeführte Literatur; so Ebermayer, § 210 A. 4; Henle-Schierliner, § 210; von Olshausen, § 210 A. 6; Rüdorff, § 210 A. 4; Schwartz, § 210 A. 3; Villnow: Zweikampf G.S. Bd. 37, S. 643.

wie das Wort „Vorsatz", da das „Anreizen", ja schon eine auf einen bestimmten Erfolg hin gerichtete Tätigkeit erfordert.

Dann muß die Anreizung auf einen Zweikampf mit einem Dritten gerichtet sein. Eine Anreizung zu einem Zweikampf mit dem Anreizer selbst fällt demnach nicht unter § 210 StGB. Ferner muß der Zweikampf stattgefunden haben. Es muß zwischen Anreizung und erfolgtem Zweikampf ein Kausalzusammenhang bestehen, der allerdings dem Sinne des Gesetzes gemäß vermutet wird.[36]) Der tatsächliche Nachweis des Kausalzusammenhanges, der z. B. von Villnow[37]) gefordert wird, würde praktisch die Anwendbarkeit des § 210 StGB. auf einem grossen Gebiete gegenstandslos machen.

Natürlich kann auch ein Teilnehmer der Haupttat zugleich Anstifter zu § 210 StGB. sein, da — wie oben ausgeführt — die Anreizung keine Teilnahmehandlung an der Haupttat im Sinne der §§ 48 ff. StGB. ist. Diese Delikte können sowohl in Real- als auch in Idealkonkurrenz zueinander stehen.[38]) Die weitere Kontroverse in der Wissenschaft, ob die Verjährung der Strafverfolgung schon mit der Vollendung der Anreizung beginne und bis zu Beginn des Zweikampfes gem. § 69 StGB. ruhe[39]) oder erst mit dem Stattfinden des Zweikampfes ihren Anfang nehme,[40]) ist praktisch ohne Bedeutung. Ich möchte mit Prinz, a.a.O. S. 43 der ersteren Ansicht den Vorzug geben.

Das Militärstrafgesetzbuch in seiner Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1926 bedroht ebenfalls den mit Strafe, der als Militärperson eine moralische Nötigung zum Zweikampf vornimmt. § 112 b MStGB., der als lex specialis zu § 116 MStGB. anzusehen ist, bedroht einen Vorgesetzten mit Freiheitsstrafen von 2 Monaten bis zu einem Jahre, der es unternimmt, einen Untergebenen zu einer der in den §§ 112—112 a bezeichneten strafbaren Handlungen — das sind die Delikte des Zweikampfes unter Kameraden, der Herausforderung zu einem solchen

---

[36]) So auch Ebermayer und Frank a.a.O. zu § 210; a.A. Binding, Lehrb. I, 47; von Olshausen, A. 5; Schwartz, A. 2.

[37]) a.a.O. S. 643.

[38]) So Ebermayer, a.a.O.; a.A. Binding Handb. 1, 362; Lehrb. 1, 74.

[39]) Schwartz, a.a.O. A. 4.

[40]) Von Olshausen, a.a.O. A. 7.

Zweikampf, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung (§ 112) und die gleichen Delikte, falls eine dienstliche Veranlassung der Tat zugrunde liegt, oder einer der Beteiligten Vorgesetzter des anderen ist oder im Dienstrang höher steht (§ 112 a) — zu bestimmen. Es handelt sich — wie bereits oben ausgeführt — gem. § 1 Abs. 2 MStGB. wiederum um ein militärisches Vergehen. Es findet jedoch auch hier entsprechend § 2 MStGB. § 210 StGB. Anwendung, auch wenn die Beteiligten dem MStGB. unterstehen.[41])

Weiter bestimmt § 112 c MStGB.: „Wer aus Anlaß einer Einstellung in den Militärdienst oder einer Beförderung dem Einzustellenden oder zu Befördernden über seine grundsätzliche Stellung zum Zweikampf befragt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft."

Täter kann in diesem Falle nur ein Vorgesetzter sein, der infolge seiner dienstlichen Verbindung auf die Einstellung oder Beförderung einen entscheidenden Einfluß hat.[42]) Befragen bedeutet in § 112 c MStGB. die unmittelbare von Mann zu Mann erfolgende mündliche Aufforderung zur Aeußerung über bestimmte Tatsachen.[43])

Auch § 112 c MStGB. enthält Strafandrohungen für Tatbestände, die mit der hier behandelten moralischen Nötigung oder Anreizung nahe verwandt sind. Jedoch soll dieser ganze § 112 c MStGB. gemeinsam mit der Zweikampfbeleidigung später behandelt werden, da er zu diesem in den Entwürfen neu geschaffenen Delikte in engster Beziehung steht.

In den Entwürfen von 1925 und 1927 ist in den §§ 248 Abs. 1 alter Entw. bezw. 274 Abs. 1 neuer Entw. ebenfalls die Anreizung zum Zweikampf unter Strafe gestellt. Die Tatbestandsmerkmale der Anreizung sind inhaltlich im wesentlichen die gleichen wie im geltenden Recht. Daß statt „Absicht" nunmehr „Vorsatz" (§ 12 Abs. 2 alter Entwurf; § 16 Abs. 2 neuer Entwurf) gefordert wird, ist — wie oben schon ausgeführt — in diesem Falle ohne Bedeutung. Ein Unterschied zum geltenden Recht besteht noch insofern, als das tatsächliche Stattfinden des Zweikampfes als Tatbestandsmerkmal nicht mehr gefordert wird. Die Entwürfe stellen die Anreizung auch dann unter Strafe,

---

[41]) Vergl. Ber. des 13. Ausschusses S. 22.

[42]) Reichswehrminister, stenogr. Berichte 5291.

[43]) Rittau: MStGB., § 112 c, A. 2 und die dort angeführte Literatur.

wenn sie nicht nur durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung, sondern auch in ähnlicher Weise vorgenommen ist. Aber auch dies ist praktisch bedeutungslos, da schon im geltenden Recht die Bezeigung oder Androhung von Verachtung nur Beispiele waren.[44]) Hat die Anreizung Erfolg und kommt es später zum Zweikampf, so ist nach den Entwürfen der Täter wegen Anstiftung zum Zweikampf zu bestrafen.[45])

d.

Mit der Behandlung der Kartellträger, Ehrenrichter, Anreizer und Anstifter ist die mögliche Zahl der strafbaren Teilnahmer v o r Austragung des Zweikampfes noch lange nicht erschöpft. Als Teilnehmer, nämlich als Gehilfen, sind gem. § 49 StGB. fernerhin zu bestrafen, der Waffenhändler, der in Kenntnis des Zweikampfes die fuchs, der die Waffen zum Pauklokale geschafft hat, ferner wer als Verfügungsberechtigter seine Räume zur Austragung des Zweikampfes bereit gestellt, dann der Droschkenkutscher, der die Paukanten in Kenntnis des Sachverhaltes zum Paukplatz gefahren, sowie auch der Schleppfuchs, der die Waffen zum Pauklokale geschafft hat, ferner derjenige, der die Paukanten vor der Partie anbandagiert, auch die, welche — etwa vor einer Säbelpartie — die Markierungsstriche auf dem Boden ziehen, endlich auch gegebenenfalls der Universitätsfechtmeister, der die Kontrahenten eingepaukt hat. Sie alle sind als Gehilfen zu bestrafen, vorausgesetzt, daß der Zweikampf auch tatsächlich stattgefunden hat.

Nicht anders verhält es sich mit der strafrechtlichen Stellung der Gehilfen beim militärischen Zweikampf.

Auch nach den Entwürfen hat sich an der Strafbarkeit dieser Teilnehmer nichts geändert, nur daß der strenge Grundsatz der Akzessorität gemildert worden ist.

Die Stellung dieser letzteren Kategorie der Teilnehmer greift schon teilweise in das nunmehr zu behandelnde Gebiet der Teilnahmehandlungen während des Zweikampfes selbst über.

---

[44]) Ebenso E b e r m a y e r a.a.O. zu § 210.

[45]) Vergl. die amtl. Begr. zu §§ 248 alter Entw. bezw. 274 neuer Entw.

II. a.

Hier kommen in erster Linie als Teilnehmer während des Zweikampfes die Sekundanten, sowie die sonstigen am Ende des § 209 StGB. genannten Personen in Frage. Der Gesetzgeber wünscht offenbar die Mitwirkung bezw. Anwesenheit der hier Genannten, um die Gefahr beim Zweikampf soweit wie möglich herabzumindern und Auswüchse zu verhindern. Dies ergibt sich aus der Zusicherung der Straflosigkeit in § 209 StGB. sowie aus der Bestimmung des § 208 StGB., wonach bei einem Zweikampf ohne Sekundanten die verwirkte Strafe um die Hälfte jedoch nicht über 15 Jahre hinaus erhöht werden kann.

Eine Begriffsbestimmung des Sekundanten gibt das Gesetz nicht. Der allgemeine Sprachgebrauch und die Sitte sind demnach bei der Definition allgemein maßgebend. Hiernach sind unter Sekundanten nur diejenigen Personen zu verstehen, die bei Ausführung des Kampfes selbst zugegen sind mit der wesentlichen Aufgabe, die Einhaltung der Kampfesregeln zu kontrollieren.[46]) Bei einem Zweikampf auf Hieb- oder Stoßwaffe besteht die Aufgabe des Sekundanten in der Hauptsache darin, die regelwidrigen Hiebe oder Stöße des Gegners seines Paukanten herauszufangen, also seinen Paukanten hiervor zu schützen. Niemals darf jedoch der Sekundant den Gegner seines Paukanten selbst angreifen. Damit würde der betreffende Kampf aufhören ein Zweikampf im Sinne des Gesetzes zu sein. Es müßten dann die Vorschriften über Körperverletzung, Tötung und evtl. über Raufhandel zur Anwendung gelangen. Bei einem Zweikampfe auf Hieb- oder Stoßwaffen kann nun auch der Sekundant unter Einhaltung dieser Grenzen seinen Aufgaben nachkommen. Anders verhält es sich aber bei einem Zweikampf auf Schußwaffen. Hier hätte demnach der Sekundant nur die Möglichkeit, durch Zuruf auf eine Uebertretung der Kampfesregeln hinzuweisen und so eine weitere Uebertretung zu verhindern. Daß der Sekundant hierdurch in der Lage wäre, seinen Paukanten gegen Regelverstöße des Gegners zu schützen, kann wohl ernstlich von keiner Seite behauptet werden; denn einmal wird der die Kampfesregeln aus Unaufmerksamkeit übertretende in seiner Erregung auf den Zuruf nicht achten, während anderseits der die Kampfesregeln vorsätzlich über-

---

[46]) So auch Frank zu § 209 und RGSt. 25, 81.

tretende Paukant sich um den Zuruf nicht kümmern wird. Deshalb bestimmen üblicherweise die hergebrachten Zweikampfregeln, — der Komment —, daß der Sekundant beim Schußwaffen-Zweikampf das Recht hat, auf den Gegner seines Paukanten zu schießen, falls dieser die Kampfesregeln übertreten sollte. Ein solches Eingreifen in den Kampf geht — wie wir oben gesehen haben — über eine Sekundantentätigkeit weit hinaus. § 209 StGB. kann demnach die Straflosigkeit eines Sekundanten, der bei dieser Gelegenheit den Gegner seines Paukanten verletzt oder getötet hat, nicht herbeiführen.

Um die Straflosigkeit zu begründen, bedarf es der Heranziehung eines anderen Strafausschließungsgrundes. Als solcher kann aber nur der der Notwehr (§ 53 StGB.) in Betracht kommen. Nun ist, wie Durschlag[47]) mit Recht ausführt, ein Notwehrrecht beim Zweikampf nicht gegeben. Obschon zwar der Angriff beim Zweikampf rechtswidrig ist, ist Notwehr doch ausgeschlossen, „weil hier Angriff und Verteidigung nur als Bestandteile eines vom Gesetz unter Strafe gestellten Gesamtvorganges erscheinen."[48]) Diese Regel gilt aber nur für die Dauer des Zweikampfes. Der Zweikampf hört aber auf, ein solcher zu sein, wenn ein Gegner die vereinbarten oder hergebrachten Regeln vorsätzlich übertritt.[49]) Nach Frank[50]) genügt schon die fahrlässige Uebertretung der Kampfesregeln, um den Zweikampf seines Charakters zu entkleiden. Dieser weitgehenden Ansicht möchte ich mich nicht anschließen. Eine fahrlässige Uebertretung der Kampfesregeln beim Zweikampf ist häufig und aus der Natur des Kampfes heraus leicht erklärlich. Es wäre aber doch wohl zu hart, den fahrlässig handelnden Paukanten als außerhalb der Zweikampfregeln stehend zu behandeln.[48]) Also nur bei einer vorsätzlichen Uebertretung der Kampfesregeln hört der Zweikampf als solcher auf. In einem solchen Falle macht sich der Uebertreter eines rechtswidrigen gegenwärtigen Angriffs auf seine Gegner schuldig. Nunmehr sind die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 53 StGB. gegeben. Auch der Sekundant des auf diese Weise angegriffenen Paukanten kann den Angriff abwenden, demnach beim Schußwaffen-

[47]) Durschlag: Das Notwehrrecht des Sekundanten beim Zweikampf, S. 38 f.

[48]) Durschlag a.a.O.

[49]) So auch: von Olshausen zu §207

[50]) a. a. O. zu § 207.

Zweikampf auf den Uebertreter der Kampfesregeln schießen. Es ist nun für den Sekundanten schwierig zu erkennen, ob die Uebertretung der Kampfesregeln vorsätzlich oder fahrlässig geschehen ist. Hat der Uebertreter nur fahrlässig gehandelt, der Sekundant der Gegenseite ihn jedoch trotzdem durch seinen Angriff verletzt oder gar getötet, so macht er sich der gemeinen Körperverletzung bezw. Tötung schuldig.[51]) Er bleibt nur dann straflos, wenn er in der irrigen Annahme gehandelt hat, daß die Voraussetzungen der Notwehr gegeben seien und diese irrige Annahme nicht auf Fahrlässigkeit beruht. Liegt dieser letztere Fall vor, so muß eine Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung erfolgen, im anderen Falle ist das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht vorhanden, der Vorsatz des Täters fehlt und er ist aus dem Gesichtspunkte der sogenannten Putativnotwehr straflos.[52]) Die andere u. a. von Schultze[53]) ververtretene Ansicht, daß es „bei Entscheidung der Frage als unerheblich erachtet werden müsse, ob vorsätzlich oder fahrlässig oder gar unverschuldet verstoßen worden sei", stellt wohl doch zu hohe Anforderungen an die Paukanten. Es kann nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, den ohne Verschulden die Kampfesregeln übertretenden Paukart einer Notwehraktion seitens eines Dritten auszusetzen. Da die oben angeführte Konstruktion diese Konsequenzen vermeidet, gleichzeitig jedoch mit Hilfe des Begriffes der Putativnotwehr der schwierigen Stellung des Sekundanten möglichst gerecht wird, verdient sie gegenüber der letzteren Ansicht den Vorzug.

§ 209 StGB. bestimmt weiter, daß die zum Zweikampf zugezogenen Zeugen, Aerzte und Wundärzte straflos sein sollen. Hierunter sind die Testanten, der Unparteiische und deren Hilfspersonen, die zugezogenen approbierten Aerzte im Sinne der Gewerbeordnung, nicht aber auch — nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes — die Heilkundigen, die kein medizinisches Abschlußexamen bestanden haben, zu verstehen.[54]) Diese Ansicht kann zweifellos zu unbefriedigenden Ergebnissen führen.

---

[51]) So auch Frank § 207 A. 3; Ebermayer § 207 No. 4; von Olshausen § 207 A. 5; RGSt. 25, 81.

[52]) Durschlag a.a.O. S. 41.

[53]) Schultze: Uebertretung der Kampfesregeln beim Zweikampf S. 33.

[54]) So auch Lennartz: Die Strafbarkeit des Zweikampfes und der Mensur. S. 17; a. A. von Olshausen zu § 209.

Die andere von Ebermayer[55]) vertretene tut jedoch dem Gesetze Zwang an und ist m. E. de lege lata nicht zu vertreten, während sie de lege ferenda zweifellos der heutigen Regelung vorzuziehen ist.

Unter den Begriff der Zeugen fallen die eingeladenen Zuschauer, die wiederum nach Ansicht des Gesetzgebers durch ihre Anwesenheit die Garantie für eine ordnungsgemäße Austragung gewähren. Diejenigen Zuschauer, die nicht zur Anwesenheit bei der Austragung des Zweikampfes eingeladen worden sind und die ihre Berechtigung zur Anwesenheit auch nicht aus einem anderen Umstande ableiten können, — etwa aus der Zugehörigkeit zur gleichen Korporation wie einer der Paukanten — fallen nicht unter den Begriff der Zeugen im Sinne des § 209 StGB. Praktisch ist dies jedoch ohne Bedeutung, da die bloße Anwesenheit bei der Austragung eines Zweikampfes ohne die Absicht der Unterstützung der Durchführung nicht strafbar ist. Eine Strafbarkeit könnte auch hier wiederum nur aus dem Gesichtspunkte der Beihilfe gegeben sein. Eine „wissentliche Hilfeleistung zur Begehung der strafbaren Handlung durch Rat oder Tat" kann jedoch in der bloßen Anwesenheit, die mit keinem Zweck verbunden ist, nicht erblickt werden.

b.

Durch die Bestimmung des § 209 StGB. und des Begriffes der Beihilfe (§ 49 StGB.) ist die Strafbarkeit der Teilnahmehandlungen bei der Austragung des Zweikampfes selbst außerordentlich eingeschränkt. Zu nennen wären hier lediglich der Wirt des Pauklokales,[56]) der Kouleurdiener, der während der Partie zur Verfügung eines Paukanten steht, um eventl. Erfrischungen zu holen oder sonstige Handreichungen zu machen. Diese beiden fallen nicht unter eine der im § 209 StGB. genannten Personengruppen, sie sind wegen Beihilfe aus §§ 49, 205 StGB. zu bestrafen. Aus der gleichen Strafvorschrift wird derjenige zu bestrafen sein, der während des Zweikampfes — etwa in der Pause — einem der Paukanten sogenannte intellektuelle Beihilfe leistet, so etwa dadurch, daß er ihn durch Ueberreden — ohne ihn im Sinne des § 210 StGB. anzureizen — zur Fortführung des Kampfes bewegt.

---

[55]) a.a.O. zu § 209.

[56]) Vergl. RGSt. im Recht 1909 Nr. 1249.

Daß es nach dem MStGB. eine Straflosigkeit analog den Fällen der §§ 204, 209 StGB. nicht gibt, ist bereits oben ausgeführt.

Die strafbaren sowie straflosen Teilnahmehandlungen während der Austragung des Zweikampfes sind nach den Entwürfen von 1925 und 1927 die gleichen, wie nach geltendem Recht. Ein Unterschied besteht lediglich darin, daß der Entwurf von 1927 im Gegensatz zum geltenden Recht und zum Entwurfe von 1925 in § 272 nicht nur die zugezogenen Zeugen und Aerzte, sondern schlechthin die als Zeugen und zur ärztlichen Hilfeleistung zugezogenen Personen für straflos erklärt. Es braucht sich demnach nach dem Entwurfe von 1927 nicht mehr um approbierte Aerzte zu handeln. Diese Neuregelung ist zu begrüßen, da sie eine Streitfrage in dem Sinne klärt, der m. E. allein der Billigkeit entspricht.

III. a.

Eine Teilnahmehandlung im weitesten Sinne seitens eines Dritten nach Beendigung des Zweikampfes ist nach geltendem Recht lediglich durch eine Begünstigung gem. § 257 StGB. möglich. In Frage kommt bei den Zweikampfdelikten nur die sogenannte persönliche Begünstigung. Diese ist ein delictum sui generis, das bei allen Verbrechen und Vergehen des bürgerlichen sowie des militärischen Strafrechtes[57]) möglich ist und sich als ein Angriff gegen die staatliche Rechtspflege insofern darstellt, als die Verwirklichung eines dem Staate erwachsenen oder erwachsenden Strafanspruches aus dem Verbrechen oder Vergehen eines anderen vereitelt wird. Die persönliche Begünstigung ist also versuchte Strafvereitelung und nicht Teilnahme an dem betr. Delikt.[58])

Da jedoch im Rahmen dieser Abhandlung nicht nur die Teilnahmehandlungen im streng juristischen Sinne untersucht werden sollen, bedarf es auch eines Eingehens auf die Begünstigung.

Die persönliche Begünstigung kann in jeder Tätigkeit liegen, die geeignet ist, die Verurteilung oder die Vollstreckung der erkannten Strafe zu hintertreiben. Daß durch die Tat das Ziel der Strafvereitelung auch tatsächlich erreicht worden ist, ist zur Vollendung des Deliktes

---

[57]) Vergl. RGSt. 15, 396.

[58]) So auch Ebermayer § 257 A. 1.

aus § 257 StGB. nicht erforderlich. Jedoch bestehen in Rechtsprechung und Wissenschaft zu diesem Punkte mehrere Meinungen, auf die einzeln einzugehen der Rahmen dieser Arbeit verbietet. Es sei nur erwähnt, daß nach Entscheidungen des Reichsgerichtes z. B. ein unrichtiges Gnadengesuch sowie ein erfolgloses Unternehmen der Verleitung eines Dritten zu unwahren Aussagen im Ermittlungsverfahren gegen den Täter des Vordeliktes als genügend zur Vollendung der persönlichen Begünstigung im Sinne des § 257 StGB. bezeichnet worden ist.[59]) Es muß sich natürlich immer um ein Tun des persönlichen Begünstigers handeln. Nicht genügt — wie auch in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannt ist — z.B. die bloße Weigerung, einem Polizeibeamten gegenüber Angaben zu machen, zur Erfüllung des Tatbestandes einer strafbaren Begünstigung, weil der Polizei gegenüber keine gesetzlich erzwingbare Verpflichtung zur Aussage besteht.[60]) Dagegen soll eine Beistandsleistung dann beginnen, sobald die Ablehnung der Auskunftserteilung übergeht in ein bewußt wahrheitswidriges Behaupten.[61]) Fälle der möglichen Begünstigung beim Zweikampf liegen demnach dann vor, wenn jemand die Beteiligten vor den nachforschenden Polizeibeamten versteckt oder falls jemand dem Paukanten nach Beendigung der Partie das Eintreffen der nachfragenden Polizeibeamten anzeigt und so ihre Flucht ermöglicht, oder falls jemand später zu Gunsten der am Zweikampf beteiligten unwahre Aussagen macht oder falls er Beweisstücke, die die Strafverfolgungsbehörde zur Ueberführung der Täter bereits in Anspruch genommen hatte, beiseite schafft. Voraussetzung ist jedoch immer, daß der Täter mit direktem Vorsatz gehandelt hat; dolus eventualis genügt demnach nicht, da der Täter darauf ausgehen muß, den Strafanspruch zu vereiteln.[62])

Nun wird es gerade bei Zweikampfdelikten nicht selten vorkommen, daß ein Teilnehmer der Haupttat später versucht, den Haupttäter der Strafe zu entziehen. Man denke z. B. an den von einem Paukanten in das Ehren-

---

[59]) Vergl. RGSt. 36, 76; 35, 128; 20, 233; 21, 375; 46, 74; a. A. u.a. Frank und von Liszt, welche eine tatsächliche Förderung irgend welcher Art verlangen, mag auch die Absicht nicht völlig verwirklicht worden sein.

[60]) RGSt. 9, 433.

[61]) RGSt. 54, 41.

[62]) RGSt. 54, 351.

gericht gesandten Ehrenrichter, der später vor der Polizeibehörde den Vortäter durch unwahre Darstellung reinzuwaschen sucht. In einem solchen Falle erhebt sich die Frage, ob ein an der Haupttat selbst Beteiligter — hier ein Gehilfe — demnächst sich der Begünstigung dieser Haupttat schuldig machen kann. Im Hinblick auf die Selbständigkeit des Vergehens der Begünstigung im Verhältnis zur begünstigten Straftat ist diese Frage zu bejahen, denn es handelt sich nicht darum, daß der an der Haupttat beteiligt gewesene Gehilfe durch die nachfolgende Begünstigung seine Beteiligung an der Haupttat fortsetzt, — einer solchen Beteiligung würde allerdings eine selbständige kriminalistische Bedeutung fehlen — sondern vielmehr um die Verübung einer neuen selbständigen Straftat, die lediglich die vorherige Begehung einer anderen Straftat zur Voraussetzung hat.[63]) An sich würde demnach der Bestrafung des Ehrenrichters wegen Beihilfe zum Zweikampf, begangen in Tatmehrheit mit persönlicher Begünstigung (§§ 49, 205, 257, 74 StGB.) nichts im Wege stehen.

Von Bedeutung für die Strafbarkeit des Gehilfen nach § 257 StGB. könnte nur die Frage werden, ob in der Begünstigung des Vortäters event. eine sogenannte Selbstbegünstigung enthalten war. Eine solche Selbstbegünstigung, die den aus eigener Vortat erwachsenen Strafanspruch des Staates vereiteln helfen will, ist straflos, denn man kann sich nicht selbst „Beistand leisten".

Diese Selbstbegünstigung bleibt aber auch straflos, wenn sie begangen wurde, um zugleich einen Teilnehmer der Vortat der Bestrafung zu entziehen;[64]) dabei ist es gleichgültig, ob es dem Täter mehr auf die Selbstbegünstigung als auf die Begünstigung des anderen Teilnehmers an der Vortat ankam. Vielmehr ist der Begünstiger, straflos, wenn nur überhaupt die Begünstigungshandlung darauf gerichtet war, auch ihn selbst der Bestrafung zu entziehen.[65])

Das Reichsgericht geht noch weiter, indem es in der vorgenannten Entscheidung ausführt, daß Straflosigkeit des Begünstigers auch dann einzutreten habe, wenn der Begünstiger nur glaubt, er komme unter Umständen als Teilnehmer der Vortat in Frage. Das Reichsgericht sagt a.a.O. folgendes: „Dem in der Strafdrohung des

---

[63]) Vergl. RGSt. 21, 375.
[64]) RGSt. 21, 375.
[65]) RGSt. 60, 101.

§ 257 StGB. ausgesprochenen Verbot ist da eine Grenze gezogen, wo dem Handelnden nicht mehr zugemutet werden kann, dem Verbot Folge zu leisten, weil er sich sonst selbst der Gefahr einer Bestrafung aussetzen würde, sodaß, wenn ein Sachverhalt solcher Art gegeben ist, zwar möglicherweise eine strafbare Handlung anderer Art vorliegen kann, nicht aber eine strafbare Begünstigung. Da aber das Bestehen einer Gefahr eigener Strafverfolgung die Zumutbarkeit einer Befolgung der Norm des § 257 StGB. aufhebt und damit — dem Falle des Notstandes nach § 54 StGB. vergleichbar — beim Bestehen einer solchen Gefahr die Strafbarkeit der Handlung entfällt, so muß die irrige Vorstellung des Täters über jenen Umstand nach § 59 StGB. beachtet werden, sodaß für das Vorliegen des Entschuldigungs- oder Rechtfertigungsgrundes, der dem Täter gegenüber dem gesetzlichen Verbot zur Seite steht, nur die Auffassung des Täters selbst über eine ihm drohende Gefahr der Strafverfolgung maßgebend sein kann. Im Falle eines Irrtums hierüber bleibt sein Handeln dann auch insofern straflos, als er den Verüber einer wirklich geschehenen Vortat begünstigt, wenn nur die Tat zugleich zum Vorteil des Begünstigers selbst wirken soll."

Diese m. E. durchaus zutreffenden Ausführungen bedeuten, — auf das obige Beispiel angewandt — daß die Bestrafung des Ehrenrichters wegen Begünstigung wohl meist aus dem Grunde entfallen wird, daß er sich mit Erfolg auf seine zugleich beabsichtigte Selbstbegünstigung wird berufen können.

Wie wichtig aber die weiteren Ausführungen über die vermeintliche Selbstbegünstigung beim Zweikampfdelikt werden können, erhellt schon aus der Tatsache, daß wohl bei jedem Zweikampf eine ganze Anzahl strafloser Teilnehmer sich an einer strafbaren Handlung beteiligt glauben und vielleicht nur aus diesem Grunde — vermeintlich im eigenen Interesse — demnächst den Vortäter begünstigen. Alle diese Personen — in Betracht kommen hier namentlich die in § 209 StGB. genannten — sind in diesem Falle infolge ihres Irrtums über die Strafbarkeit ihrer Teilnahme wegen vermeintlicher Selbstbegünstigung straffrei.

Im übrigen interessiert an der Begünstigung beim Zweikampf die Strafandrohung. Die Begünstigung wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn der Beistand des Vorteils wegen geleistet wird, mit Gefängnis bestraft. Die Strafe darf jedoch der Art

oder dem Maße nach keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte. Demnach wird die Begünstigung zum Zweikampf in der Regel mit Festungshaft zu bestrafen sein. Zu beachten ist auch noch, daß die persönliche Begünstigung zu Gunsten Angehöriger straffrei ist (§ 257 Abs. 2 StGB.).

Ferner enthält das MStGB. in § 112 e noch einen Fall der strafbaren Teilnahme an einem Zweikampfdelikt, der im Rahmen der Abhandlung an dieser Stelle behandelt werden muß, obgleich ein Zweikampf garnicht stattgefunden hat. Der Grund für die Behandlung an dieser Stelle ist darin zu suchen, daß hier grundsätzlich eine demnächstige Austragung des Zweikampfes nicht in Frage kommt, demnach eine Behandlung dieser Frage unter I. oder II. der Abhandlung nicht angezeigt erschien. § 112 e MStGB. bestimmt: „Wer ein Unwürdigkeitsverfahren gegen einen Soldaten beantragt oder anordnet, weil er zum Zweikampf nicht herausgefordert oder eine Herausforderung nicht angenommen oder erklärt hat, daß er grundsätzlich die Herausforderung zum Zweikampf oder die Annahme einer Herausforderung ablehne, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in einem solchen Unwürdigkeitsverfahren mitwirkt." Diese Strafbestimmung hat in gewisser Beziehung Aehnlichkeit mit der weiter unten zu behandelnden Zweikampfbeleidigung der Entwürfe. Hier wie dort soll die Mißachtung fremder Gesinnung bestraft und ein Gesinnungsterror verhütet werden. Das Delikt stellt sich gem. § 1 Abs. 2 MStGB. als ein militärisches Vergehen dar. Die Strafart ist gem. § 16 Abs. 1 MStGB — unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 1 MStGB. — Gefängnis, Festungshaft oder Arrest.

Nach den Entwürfen zu einem allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch von 1925 und 1927 ist eine Beteiligung Dritter nach Beendigung des Zweikampfes möglich durch Begünstigung (§ 185 alter Entw. und § 200 neuer Entw.) und Strafvereitelung (§ 186 alter Entw. und § 201 neuer Entw.). Außerdem ist an dieser Stelle die Zweikampfbeleidigung (§ 248 Abs. 2 alter Entw. und § 274 Abs. 2 neuer Entw.) zu behandeln.

Die Begünstigung der Entwürfe umfaßt im wesentlichen den gleichen Tatbestand wie § 257 StGB., nur daß der Tatbestand der Strafvereitelung jetzt nicht mehr unter den der Begünstigung fallen soll und in einer besonderen Vorschrift behandelt wird (§ 186 alter Entw. und § 201 neuer Entw.).

In diesem Zusammenhange interessiert noch, daß neben der Begünstigung des Täters die Begünstigung des Teilnehmers nicht mehr besonders erwähnt wird. Dies ist auch nicht nötig, da ja die Entwürfe die streng akzessorische Natur der Teilnahme gemildert haben. Es wird sich darum praktisch gegenüber dem geltenden Rechte nichts ändern.[66])

Auf Grund der Einstellung der Entwürfe zum Erfordernis der Akzessorität ist auch bei der Begünstigung selbst der streng akzessorische Standpunkt fallen gelassen, auch hier soll die Strafbarkeit des Begünstigers unabhängig sein von der Strafbarkeit des Haupttäters. Bei der Strafvereitelung bestand ein Unterschied gegenüber der Rechtsprechung des Reichsgerichtes insofern, als nach den Entwürfen die Straftat erst dann vollendet sein sollte, wenn sie ganz oder wenigstens zum Teil erfolgreich war, während das Reichsgericht bisher nur ein Tätigwerden in dieser Richtung verlangte. In neuester Zeit hat sich das Reichsgericht schon bezl. des geltenden Rechtes auf den Standpunkt gestellt, den die Entwürfe zu dieser Frage einnehmen. Das Reichsgericht führt nämlich in Bd. 63 S. 241 aus, es komme nicht nur auf die Absicht an, die der Angeklagte bei seinen Bemühungen hatte, sondern darauf, ob es ihm gelungen sei, diese Absicht irgendwie in die Tat umzusetzen und die Strafverfolgung dadurch zu vereiteln oder zu erschweren. Die Vollendung der Begünstigungshandlung, die einen rechtswidrigen Eingriff in die staatliche Rechtspflege enthalte oder darauf ausgehe, sie zu hemmen, erfordere zwar nicht, daß die Strafvereitelung erreicht werde, aber die Lage des Vortäters müsse durch eine hierzu bestimmte und geeignete Handlung verbessert werden. In den Entwürfen ist dann weiter der Versuch für strafbar erklärt. „Damit ist dem Täter, solange der angestrebte Erfolg noch nicht erreicht ist, die Möglichkeit eröffnet, von dem Versuch zurückzutreten und sich dadurch Straflosigkeit zu erwerben." (Vgl. die amtl. Begründung a.a.O.).

Der Strafrahmen für Begünstigung und Strafvereitelung ist gegenüber dem geltenden Recht erweitert und nicht mehr kasuistisch geregelt. Die Abhängigkeit der Strafen von der angedrohten Strafe der Haupttat ist ebenso wie im geltenden Recht ausgesprochen (§§ 185 Abs. 1 alter Entw.; 202 neuer Entw.; sowie hierzu die amtlichen Begründungen).

---

[66]) Vergl. die amtl. Begr. a.a.O.

b.

Aehnlich wie das Militärstrafgesetzbuch bedrohen beide Entwürfe die sogenannte Zweikampfbeleidigung mit Strafe.

§ 248 Abs. 2 alter Entw. bestimmt: „Ebenso (d. h. mit Gefängnis) wird bestraft, wer öffentlich einem anderen Verachtung bezeigt, weil dieser eine Herausforderung unterlassen oder nicht angenommen hat." Auch hier handelt es sich wieder um eine Schutzbestimmung für diejenigen, die aus Ueberzeugung oder auch aus anderen Motiven den Zweikampf generell oder im einzelnen Falle ablehnen. Der Gesetzgeber will einer moralischen Nötigung entgegenwirken. Eine solche strafwürdige Nötigung erblickt das geltende Strafrecht nur in der Anreizung. Der Gesetzgeber geht nun von dem Gedanken aus, daß die Scheu vor einem späteren gesellschaftlichen Boykott ein ebenso großes Druckmittel für den in einen Ehrenhandel Verwickelten darstellen kann, wie die Anreizung. Diese Erwägungen sind gewiß berechtigt für den Fall, daß jemand infolge seiner prinzipiellen Einstellung angegriffen wird. Ob jedoch praktisch durch diese Bestimmung viel erreicht wird, muß bezweifelt werden, da es für intolerante Kreise doch immer wieder Mittel und Wege geben wird, die gesellschaftliche Aechtung der Zweikampfgegner in einer Weise durchzuführen, die sich unter ein Strafgesetz nicht subsumieren läßt. Die Zweikampfbeleidigung des § 248 Abs. 2 alter Entwurf muß zudem öffentlich geschehen sein. In § 11 Nr. 5 alter Entwurf wird der Begriff „öffentlich" insofern gegenüber dem geltenden Recht genauer bestimmt, als öffentlich begangen auch eine Handlung sein soll, die in einer geschlossenen Versammlung oder durch Verbreiten, Anschlagen oder Auslegen von Schriften oder anderen Darstellungen begangen wird. Danach würden sich die Mitglieder einer Waffenringsitzung, die den Waffenverruf wegen Ablehnung einer Forderung beschließen und diesen Beschluß den angeschlossenen Korporationen übersenden, nach dem alten Entwurf des Vergehens nach § 248 Abs. 2 schuldig machen.

Noch weiter geht in mancher Hinsicht der Entw. von 1927, der unter den Begriff der Zweikampfbeleidigung in § 274 Abs. 2 nicht nur den Tatbestand des alten Entwurfes aufführt, sondern außerdem noch den mit derselben Strafe bedroht, der zu bewirken sucht, daß ihm (d. h. dem Zweikampfgegner) andere aus diesem Grunde öffentlich Verachtung bezeigen. Durch diese Bestimmung sollen auch die Personen erfaßt werden, die die Verrufserklä-

rung oder den Boykott des Zweikampfgegners dadurch veranlassen, daß sie das Verhalten der betr. Person diesen Kreisen zur Stellungnahme unterbreiten, ohne daß sie sich selbst an der Beschlußfassung oder Ausführung der getroffenen Maßregeln beteiligten. „Damit ist — wie Lennartz a.a.O. S. 17 ausführt — nicht nur die Anstiftung zur Zweikampfbeleidigung als besonderer Tatbestand unter Strafe gestellt, sondern auch der Versuch dieser Anstiftung erfaßt." Eine Definition oder eine Erläuterung zum Begriff „öffentlich" enthält der neue Entwurf in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte im Gegensatz zum Entwurf von 1925 nicht. In der Begründung zu § 87 neuer Entw. wird hierzu ausgeführt, „daß die Feststellung, ob eine Handlung öffentlich begangen ist, nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände getroffen werden kann. Insbesondere müsse die Frage, ob eine in einer geschlossenen Versammlung geschehene Handlung als öffentlich begangen anzusehen ist, nach Lage des Einzelfalles entschieden werden." Dieser Standpunkt erscheint mir gegenüber der Stellungnahme des alten Entwurfes aus dem Grunde den Vorzug zu verdienen, als er unter Ablehnung des Schablonenhaften die mannigfachen Verhältnisse des Lebens zu berücksichtigen gestattet.

IV.

Mit diesen Ausführungen wäre die Behandlung der Frage der Beteiligung Dritter am Zweikampf nach geltendem Strafrecht und den Entwürfen von 1925 und 1927 eigentlich abgeschlossen. Nachzuholen wäre lediglich die Frage, welchen Einfluß die für die Haupttat eventl. gegebenen Strafschärfungsgründe haben und ob und welche Nebenstrafen für die Teilnehmer in Betracht kämen. Außerdem soll aber auch noch die gerade beim Zweikampf nicht allzu selten auftretende und auch oben schon gestreifte Streitfrage kurz behandelt werden, wie strafrechtlich mehrere Teilnahmehandlungen zu würdigen sind, die durch eine einzige natürliche Handlung begangen werden.

Das geltende Recht enthält in den Bestimmungen der §§ 202, 206, 207 und 208 StGB. Strafschärfungsgründe für die Haupttat. Diese Strafschärfungsgründe können für die Tat des am Zweikampf Beteiligten nur dann Bedeutung haben, wenn sich die Tat des Dritten als Teilnah-

mehandlung im Sinne der §§ 48 ff. StGB. darstellt; denn nur in diesen Fällen bestimmt sich die Strafe des Teilnehmers nach dem Gesetz des Deliktes, an dem er beteiligt ist. Beim Vergehen des Zweikampfes können demnach die oben angeführten Strafschärfungsgründe lediglich für den Anstifter und Gehilfen Bedeutung haben. Die Teilnehmer im weiteren Sinne, wie Kartellträger, Anreizer und Begünstiger werden von dem erhöhten Strafrahmen, der für die Haupttat angedroht ist, nicht berührt.

§ 202 StGB. bedroht die Herausforderung mit Tötungsabsicht mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren. Diese Vorschrift ist auch für den Teilnehmer anwendbar, etwa auf den Beauftragten des Geforderten oder den Anstifter des Forderers. Hierbei ist zu beachten, daß der Anstifter nur soweit strafbar ist, als er das begangene Delikt gewollt hat.

§ 206 StGB. droht für die Tötung im Zweikampf eine Mindeststrafe von zwei bezw. drei Jahren Festung an. Handelt es sich hier um ein reines Erfolgsdelikt, bestraft also das Gesetz den schwereren Erfolg ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Täters, so ist für diesen Erfolg strafrechtlich auch der Teilnehmer verantwortlich. Doch dürfte dies im Falle des § 206 StGB. nicht der Wille des Gesetzes sein. Der Vorsatz des Täters muß über den Vorsatz des § 205 StGB. hinausgehen. Der Vorsatz muß auf die Beibringung gerade dieser tödlichen Verletzung gerichtet gewesen sein.[67]) Zur Verwirklichung des Tatbestandes des § 206 StGB. genügt es z. B. nicht, wenn bei einem Zweikampf einer der Gegner infolge Springens der Klinge seines Kontrahenten durch das abgesprungene Stück getötet wird. Diese Frage ist jedoch außerordentlich bestritten und kann im Rahmen dieser Abhandlung nicht in Einzelheiten behandelt werden. Eine Anwendung des § 206 StGB. auf die Teilnahmehandlungen dürfte jedenfalls vom Gesetzgeber überhaupt nicht gewollt sein. Für diese Ansicht spricht auch die persönliche Ausdrucksweise des Gesetzes („Wer tötet").[68]) Die hier vertretene Ansicht vermeidet aber auch sonst zwangsläufig eintretende Härten, sodaß sie auch darum schon den Vorzug verdient.

In § 207 StGB. ist die vorsätzliche Uebertretung der Kampfesregeln insofern mit höherer Strafe bedroht, als auf den Uebertreter die allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tötung oder der Körperverletzung

---

[67]) So Ebermayer zu § 206.
[68]) Ebenso Frank zu § 206.

Anwendung finden sollen, sofern nicht nach den Bestimmungen über die Strafbarkeit des Zweikampfes eine härtere Strafe verwirkt ist. Diese Strafbestimmung beschränkt sich nicht auf die Gegner des Zweikampfes, sie findet vielmehr Anwendung auch auf die Teilnehmer im engeren Sinne unter Einschluß der in § 209 StGB. genannten am Zweikampf beteiligten Personen, sofern sie an der vorsätzlichen Uebertretung der Kampfesregeln beteiligt waren. Dieser Fall kann namentlich dann eintreten, wenn der Sekundant durch Behinderung der Gegenseite deren ordnungsgemäße Verteidigung unmöglich macht und auf diese Weise im Einverständnis mit seinem Paukanten Verwundungen des Gegners ermöglicht. Die Strafbarkeit tritt auch dann ein, wenn der betr. Teilnehmer an sich gem. § 209 StGB. straflos bleiben würde.[69]) Ferner ist bei § 207 StGB. noch zu beachten, daß die Bezeichnung „Verbrechen" hier nicht im technischen Sinne gemeint ist, sondern lediglich eine ungenaue Ausdrucksweise des Gesetzes darstellt und den Begriff des Vergehens mitumfaßt.[70]) Welche Strafe zur Anwendung gelangt, beurteilt sich danach, welche Strafe im konkreten Falle die härtere ist. Dabei ist nicht nur die Strafart, sondern auch die Strafdauer zu berücksichtigen, da anderenfalls die Zweikampfstrafen (Festungshaft) ja nie zur Anwendung gelangen könnten. Bei Abwägung der verwirkten Strafen wird § 21 StGB. zu berücksichtigen sein. Sind bei einer Verurteilung nach den allgemeinen Strafvorschriften über Tötung und Körperverletzung die Voraussetzungen des § 32 StGB. gegeben, so ist auch für den mitübertretenden Teilnehmer gem. §§ 32, 48, 49, 44 und 45 StGB. die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte möglich, ebenso wie gegen ihn auf Buße gem. § 231 StGB. erkannt werden kann.

Auch die Vorschriften über den Zweikampf ohne Sekundanten (§ 208 StGB.) enthalten gegenüber dem gewöhnlichen Zweikampfbestimmungen des § 205 StGB. insofern einen Strafschärfungsgrund als hier die verwirkte Strafe bis um die Hälfte jedoch nicht über 15 Jahre erhöht werden kann. Auch diese Bestimmung findet auf Teilnehmer am Zweikampf, etwa auf Gehilfen, in gleicher Weise Anwendung, wie auf die Haupttäter, sofern nur

---

[69]) Siehe auch Schultze a.a.O. S. 43.

[70]) So von Olshausen § 207 A. 3 u.a.; a.A. Villnow, G. S. Bd. 37, S. 632.

die Teilnehmer den Willen gehabt haben, sich an einem Zweikampf ohne Sekundanten zu beteiligen.

Die Strafschärfungsgründe des Reichsstrafgesetzbuches können — wie oben schon ausgeführt — innerhalb des Abschnittes VIa des MStGB. nicht zur Anwendung gelangen, da die Materie des Zweikampfes unter Kameraden hier eine erschöpfende Sonderregelung gefunden hat. Jedoch macht der Strafschärfungsgrund des § 207 StGB. hiervon eine Ausnahme. Die Bestimmung des § 207 StGB. hat ja die vorsätzliche Uebertretung der Kampfesregeln zur Voraussetzung. Mit einer solchen vorsätzlichen Uebertretung verliert aber der Zweikampf seinen Charakter als solcher. Die Anwendbarkeit des in § 207 StGB. aufgestellten Grundsatzes wird darum durch die erschöpfende Regelung der Materie des Zweikampfes unter Kameraden im Militärstrafgesetzbuch nicht ausgeschlossen, da § 207 StGB. kein eigentliches Zweikampfvergehen darstellt.[71])

§ 207 StGB. findet demnach gem. § 2 MStGB. auch innerhalb des Militärstrafrechtes Anwendung und zwar unter den gleichen Voraussetzungen, wie im allgemeinen Strafrecht.

Einen weiteren Strafschärfungsgrund enthält § 112a MStGB. für den Zweikampf, die Herausforderung, sowie die Annahme der Herausforderung aus dienstlicher Veranlassung und für den Fall, das einer der Soldaten Vorgesetzter oder im Dienstrange höher als der andere ist. Auch dieser Strafschärfungsgrund ist auf die Teilnehmer zur Anwendung zu bringen.

Die Entwürfe zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch von 1925 und 1927 schränken die Strafschärfungsgründe gegenüber dem geltenden Recht ein. Die in §§ 202 und 208 StGB. behandelten Tatbestände fehlen in beiden Entwürfen. Praktisch ist dies ohne erhebliche Bedeutung, da innerhalb der in den Entwürfen erweiterten Strafrahmen — insbesondere auch für die Teilnehmer (§§ 25 ff. alter Entwurf; §§ 28 ff. neuer Entwurf) — doch eine Anpassungsmöglichkeit des Strafrahmens unter Berücksichtigung des Einzelfalles gegeben ist. Allerdings ist die Gefahr nicht zu verkennen, daß der Laienrichter mangels gesetzlichen Hinweises das Schärfungsmoment

---

[71]) Ebenso Grünwald: Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts im „Archiv f. Strafrecht und Strafprozeß" Bd. 71, S. 10; Rittau a.a.O. Vorbem. 2 vor Abschn. VIa; Schultze a.a.O. S. 43.

als solches gar nicht erkennt. Der Strafschärfungsgrund des § 206 StGB. ist in beiden Entwürfen enthalten (§ 245 Abs. 2 alter Entw.; § 270 Abs. 3 neuer Entw.). Die Ausdrucksweise ist gegenüber dem geltenden Recht verschieden; es heißt nicht mehr „wer tötet", sondern „hat der Zweikampf den Tod des Gegners zur Folge." Damit entfallen für die Entwürfe die bezügl. des geltenden Rechtes aus dem Wortlaut des Gesetzes oben gezogenen Schlußfolgerungen, die mit Frank die Anwendbarkeit des § 206 StGB. für die Teilnehmer ablehnten. Nach den Entwürfen wird man also für die Teilnehmer den Strafschärfungsgrund des tödlichen Ausganges eines Zweikampfes gelten lassen müssen, sofern der Täter den Tod des Gegners wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat. Dies ergibt sich aus §§ 15, 25, 26 u. 27 alter Entw. und §§ 21, 29, 30 neuer Entwurf.

Als weiteren und letzten Strafschärfungsgrund beim Zweikampf führen die Entwürfe in § 246 alter Entw. bezw. in § 273 neuer Entw. eine im allgemeinen dem § 207 StGB. entsprechende Bestimmung auf. Was für den Teilnehmer beim geltenden Recht zu diesem Punkte ausgeführt ist, gilt auch hier. Nur ist zu beachten, daß es nach den Entwürfen nicht mehr auf die im konkreten Falle verwirkte Strafe ankommt, sondern auf den für die Tat angedrohten Strafrahmen.[72])

Als Nebenstrafen kommen für die Teilnehmer am Zweikampf — abgesehen von dem schon oben vorweg genommenen Fall der Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte bei vorsätzlicher Uebertretung der Kampfesregeln — lediglich die des § 210a StGB. in Betracht. Diese Bestimmung ist durch das „Gesetz über die Bestrafung des Zweikampfes" vom 30. April 1926[73]) in das Strafgesetzbuch eingefügt worden. Nach dieser Bestimmung kann neben einer nach den Vorschriften der §§ 201, 202, 203, 205—208 und 210 StGB. erkannten Strafe auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter erkannt werden. In besonders schweren Fällen muß sogar hierauf erkannt werden. Durch den Wortlaut des § 210a StGB. ist einwandfrei festgestellt, daß diese Strafbestimmung auch auf die Teilnahmehandlungen beim Zweikampf, die in den oben aufgeführten Bestimmungen zu Sonderdelikten erhoben sind, An-

[72]) Vergl. die amtl. Begr. zu § 246 alter Entw. und § 273 neuer Entw.

[73]) Reichsgesetzblatt I S. 201.

wendung findet, ebensowenig besteht aber ein Zweifel, daß dies auch auf die allgemeinen Teilnahmehandlungen der §§ 48 ff. StGB. zutrifft. Der Begriff „besonders schwerer Fall" ist mit dieser Bestimmung neu in das Strafgesetzbuch eingeführt worden. Er stellt einen „unbenannten Strafschärfungsgrund"[74]) dar und ist aus den Entwürfen (§ 76 alter Entw., § 77 neuer Entw.) und einigen strafrechtlichen Nebengesetzen in das Strafgesetzbuch übernommen worden. „Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich und die Tat wegen der besonderen Umstände ihrer Begehung oder wegen ihrer verschuldeten Folgen besonders strafwürdig ist." (§ 76 alter Entw. u. § 77 Abs. 2 neuer Entwurf).

Eine ähnliche Bestimmung enthält auch das Militärstrafrecht im § 112 f. MStGB. Bei allen im Militärstrafgesetzbuch aufgeführten Zweikampfdelikten kann auf Lösung des Dienstverhältnisses erkannt werden, es muß sogar auf Lösung des Dienstverhältnisses erkannt werden, wenn ein besonders schwerer Fall oder der Fall des § 112 a Abs. 2, S. 1 MStGB. vorliegt, d. h., wenn bei einem Zweikampf, einer Herausforderung oder der Annahme einer solchen Herausforderung einer der Soldaten Vorgesetzter des anderen ist oder im Dienstrang höher steht. Es handelt sich hier um eine besondere Ehrenstrafe gegen Soldaten, die in § 30 Ziff. 2 und 3 MStGB. geregelt ist und die gem. der Vorschrift des § 40 Abs. 1 Ziff. 2 MStGB. bei Unteroffizieren mit Degradation verbunden werden muß. Ebenso hat die Verhängunng der Nebenstrafe des § 112 f. MStGB. für Unteroffiziere und Mannschaften den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechts wegen zur Folge (§ 39 MStGB.). Die gleichen Nebenstrafen treffen auch gem. § 210 a StGB. die Soldaten, deren Strafbarkeit wegen Teilnahme am Zweikampf sich aus den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches herleitet. Dieser Fall kann dann eintreten, wenn es sich um die Teilnahme an einem Zweikampf zwischen einem Soldaten und einem Zivilisten handelt, ferner dann, wenn sich die Strafbarkeit des Teilnehmers an einem Zweikampf unter Kameraden gem. den obigen Ausführungen aus § 207 oder § 210 StGB. ergibt, da ja in § 112 f. MStGB. diese Vorschriften des bürgerlichen Strafrechtes nicht aufgeführt sind und darum auch die Anwendbarkeit des § 112 f. MStGB. nicht begründen können.

---

[74]) So Frank zu § 210 a.

In den Entwürfen von 1925 und 1927 ist im besonderen Teil von einer Nebenstrafe beim Zweikampf nicht die Rede. Dies erübrigt sich auch, da beide Entwürfe im allgemeinen Teil Nebenstrafen für jedes Vergehen unter gewissen Voraussetzungen für zulässig halten. Diese Nebenstrafen finden Anwendung sowohl auf den Täter selbst, als auch auf den Teilnehmer. Der Entwurf von 1925 behandelt diese Möglichkeit im 7. Abschnitt unter der Ueberschrift „Maßregeln der Besserung und Sicherung". Hiernach kann beim Zweikampf unter den Voraussetzungen der §§ 54 Abs. 2, 56 Abs. 1 alter Entw. auf Verlust der Amtsfähigkeit, der gemäß § 55 alter Entw. zugleich den Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter zur Folge hat, erkannt werden. Voraussetzung ist, daß der Täter zu mindestens einem Jahre Gefängnis verurteilt ist und daß er durch die Tat das Vertrauen verwirkt hat, das die Ausübung öffentlicher Aemter erfordert. Diesen öffentlichen Aemtern stehen gem. § 55 Abs. 2 alter Entw. gleich, die Zugehörigkeit zur Reichswehr, die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, die Rechtsanwaltschaft sowie öffentliche Würden. Gleichzeitig kann in einem solchen Falle gem. § 57 Abs. 2 alter Entw. auf Verlust des Wahl- u. Stimmrechts erkannt werden. Ferner kann nach § 59 alter Entw. das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des Urteils auf Kosten des Verurteilten anordnen, „um ihn an weiteren strafbaren Handlungen zu hindern oder andere von gleichen oder ähnlichen strafbaren Handlungen abzuhalten oder um dem Verletzten Genugtuung zu verschaffen."

Die Stellungnahme des Entwurfes von 1927 weicht in manchen Punkten von der des Entwurfes von 1925 ab. Hier sind die oben behandelten Anordnungen aus dem Kapitel „Maßregeln der Besserung und Sicherung" herausgenommen und in einem besonderen Kapitel unter der zutreffenderen Bezeichnung „Nebenstrafen und Nebenfolgen" behandelt. Voraussetzung für die Unfähigkeitserklärung öffentliche Aemter zu bekleiden ist nicht mehr, daß der Verurteilte das Vertrauen verwirkt hat, das die Ausübung öffentlicher Aemter erfordert, auch das Mindestmaß der Verurteilung ist von einem Jahr auf drei Monate herabgesetzt worden. Neu ist das Erfordernis, daß die Verurteilung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens erfolgt sein muß. (§§ 47 Abs. 1, 48 neuer Entw.) dagegen ist in Uebereinstimmung mit dem alten Entwurf für den Verlust des Wahl- und Stimmrechtes eine Mindestverurteilung von einem Jahre Gefängnis

erforderlich. (§ 49 Abs. 3 neuer Entwurf) Ebenso wie der alte Entwurf gibt auch der neue in § 51 die Möglichkeit, auf Veröffentlichung des Urteils zu erkennen. Aber auch hier besteht gegenüber dem alten Entwurf ein Unterschied. Während der alte Entwurf die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung eines jeden Urteils von Amts wegen grundsätzlich für zulässig hielt, kann nach den neuen Entwurf das Gericht nur dem Verletzten und dem, auf dessen Verlangen oder mit dessen Zustimmung die Strafverfolgung eingetreten ist, gestatten, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen. Die Bekanntmachungsbefugnis ist nach dem neuen Entwurf lediglich als Genugtuung für den Verletzten gedacht. Die Veröffentlichung zum Zwecke der öffentlichen Brandmarkung wird als dem modernen Rechtsempfinden nicht mehr entsprechend aus den gleichen Erwägungen abgelehnt, aus denen auch auf die Nebenstrafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte verzichtet wird. Die Bekanntmachung einer Verurteilung zum Zwecke der Warnung der Allgemeinheit brauchte im Entwurf nicht geregelt zu werden; „hier handelt es sich um eine vorbeugende Maßnahme, zu der die Polizeibehörde auf Grund allgemeiner Bestimmungen befugt ist, ohne daß es einer besonderen Ermächtigung durch das Strafgesetzbuch bedarf". (Amtl. Begr. zu § 51 neuer Entw. S. 41).

V.

Es soll jetzt noch kurz die strafrechtliche Würdigung mehrerer zusammentreffender Teilnahmehandlungen erfolgen, die durch e i n e natürliche Tat begangen worden sind. Diese Frage erhebt sich, wenn etwa der Waffenstudent, der an einer Mensurbesprechung teilnimmt, die Herausstellung mehrerer Paukanten durch seine Zustimmung bei der Gesamtabstimmung gutheißt. Nicht soll hier der Fall behandelt werden, daß ein und dieselbe Person mehrere Teilnahmehandlungen im Sinne der §§ 48 ff. StGB. zum g l e i c h e n Delikte nacheinander vornimmt. Das diese zuletzt beschriebene mehrtätige Beihilfe-Handlung strafrechtlich als eine einzige und zwar als eine Art Kollektivdelikt aufzufassen ist, ist heute in Literatur und Rechtsprechung allgemein anerkannt. Eine Anwendbarkeit der §§ 73, 74 StGB. ist in diesen Fällen überhaupt

nicht gegeben.[75]) Anders ist jedoch die Sachlage bei dem zuerst geschilderten Fall. Zweifellos begeht der Täter nach geltendem Recht durch seine Zustimmung eine strafbare Handlung und zwar — wie wir oben gesehen haben — eine Beihilfe zum Zweikampfdelikt. Ebensowenig kann es aber auch einem Zweifel unterliegen, daß der Täter nur ein einziges Mal tätig wird. (Er sagt etwa: „Ja" oder er hebt lediglich zum Zeichen der Zustimmung den Arm). Es wären somit die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 73 StGB. auf den Täter gegeben; denn das Reichsgericht sagt selbst in einer Entscheidung im Bd. 44, S. 30 über die Frage, ob im Sinne des § 73 StGB. eine und dieselbe Handlung vorliege, durch die mehrere Strafgesetze verletzt worden seien, entscheide in erster Linie die Einheit des natürlichen Tuns und Lassens, d. h., es komme darauf an, ob sich das Handeln in diesem Sinne der natürlichen Betrachtung als eine Handlungseinheit darstelle. Diese Ansicht des Reichsgerichts erscheint mir durchaus zutreffend. Nicht dagegen kann ich mich an den an anderen Stellen wiederholt gemachten Ausführungen anschließen, denen zufolge diese grundsätzliche Ansicht dadurch eingeschränkt werden soll, daß die streng akzessorische Natur der Teilnahmehandlungen (§§ 48 ff. StGB.) eine andere Regelung erfordere. Nach dieser Ansicht des Reichsgerichtes sollen Teilnahmehandlungen im Sinne der §§ 48 ff. StGB. mit der Haupttat so fest verknüpft sein, daß solche Teilnahmehandlungen, die sich auf mehrere strafrechtlich selbständige Haupttaten erstrecken, infolge dieser festen Verbundenheit ohne weiteres der rechtlichen Beurteilung der Haupttaten auch insofern unterlägen, als sie unter sich im gleichen Verhältnis zueinander stünden, wie die einzelnen Haupttaten. Dies soll selbst dann gelten, wenn die Handlung des Täters eine einheitliche sei und sich als ein Tätigkeitsakt darstelle.

„Ist der Akt, zu welchem Hilfe geleistet ist, strafrechtlich selbständig, eine Handlung für sich, so ist auch die Hilfe ein besonderer Akt, der sich durch seine Beziehung zu der selbständigen Straftat von selbst gegen Hilfeleistungen zu anderen Straftaten abgrenzt. Die Zusammenfassung mehrerer zu verschiedenen selbständigen Vergehen geleisteten Hilfshandlungen zu einer Handlung bezw. die Beurteilung einer einmaligen zu verschiedenen selb-

---

[75]) Vergl. J.W. 1921, 839[2]; RGSt. 36, 25; Ebermayer Einleitung XV, 4 f.

ständigen Vergehen gewährten Hilfe als einer Hilfshandlung kann daher als richtig nicht anerkannt werden."[76]) Die Anwendung dieser Grundsätze auf den bei der Gesamtabstimmung beteiligten Waffenstudenten des obigen Beispiels würde ergeben, daß dieser wegen ebensovieler real konkurrierender Beihilfehandlungen zu bestrafen sein würde, als strafbare Handlungen von den Haupttätern verübt worden sind. Dieses Ergebnis ist m. E. durchaus unbefriedigend. Es geht nicht an, eine einzige tatsächliche Handlung durch eine juristische Konstruktion so zur Darstellung zu bringen, daß sie entgegen jeder natürlichen Betrachtungsweise als eine Mehrheit von Handlungen erscheint. Allerdings handelt es sich hier um mehrere strafwürdige Beistandsleistungen — im Falle der Anstiftung würde es übrigens nicht anders sein — jedoch sind diese Straftaten durch ein und dieselbe natürliche Handlung begangen, sodaß m. E. ein typischer Anwendungsfall des § 73 StrGB. vorliegt. Diese vom Standpunkte des Reichsgerichtes abweichende Meinung wird auch von einem großen Teil der Rechtslehre geteilt.[77]) Ich schließe mich dieser Ansicht an, da sie mit dem Sprachgebrauch des Gesetzes („ein und dieselbe Handlung") und der natürlichen Ausdrucksweise im Einklang steht und weil hierdurch unbefriedigende Ergebnisse, die anderenfalls — wie oben gezeigt — unausbleiblich sind, vermieden werden.

C.

Bei Untersuchung der Frage der strafbaren Beteiligung Dritter am Zweikampf nach ausländischem Recht ist davon auszugehen, welche Staaten den Zweikampfbegriff in ihr Strafrecht überhaupt aufgenommen haben. Bei den anderen Staaten, welche die im Zweikampf erfolgten Körperverletzungen und Tötungen den gemeinen Strafvorschriften unterstellen, richten sich auch naturgemäß die Teilnahmehandlungen an diesen Delikten nach dem allgemeinen Teil des betreffenden Strafgesetzes. Auf diese allgemeinen Teilnahmehandlungen im einzelnen einzugehen, verbietet der Rahmen dieser Arbeit, auch sollen nicht die Strafgesetze sämtlicher ausländischer Staaten

---

[76]) RGSt. 4, 97.

[77]) So Ebermayer, S. 71, 4d; Frank 211; Köhler 498; von Olshausen 73 A. 19; von Liszt § 52.

auf die Frage der strafbaren Beteiligung Dritter am Zweikampf hin untersucht werden, sondern lediglich die Strafgesetze in den wichtigsten derjenigen Staaten, die uns kulturell wie rechtlich nahe stehen.[78])

Oesterreich.

Das noch heute in Oesterreich geltende Strafgesetzbuch von 1852 droht in den §§ 158—165 schwere Strafen für den „Streit mit tödlichen Waffen" an. Die Höhe der Strafen richtet sich nach dem Erfolg, den der Zweikampf gehabt hat. Immer ist jedoch die Strafe Kerker. Das Oesterreichische Strafgesetzbuch kennt im Gegensatz zum Deutschen Strafrecht keine custodia honesta. Die Kerkerstrafe entspricht ungefähr unserer Gefängnisstrafe. Die einzelnen Strafandrohungen sind für den Zweikampf an sich Kerkerstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre, hat der Zweikampf zu einer leichten Verwundung geführt, Kerker von ein bis fünf Jahren, war die Verwundung eine schwere, Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, hatte endlich der Zweikampf die Tötung eines der Duellanten im Gefolge, so ist Kerker von zehn bis zwanzig Jahren angedroht. Die Herausforderung und die Annahme einer Herausforderung wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Die Strafe für die Sekundanten ist Kerker bis zu fünf Jahren. Das Strafmaß soll sich nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels richten. Der „Einfluß" der Sekundanten wird wohl danach als Strafmilderungsgrund dann in Betracht kommen, wenn diese sich um die Verhinderung des Kampfes oder auch um die Verhinderung von Verletzungen ernstlich bemüht haben. Das Delikt des Kartelltragens wird im österreichischen Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich erwähnt. Es wird demnach als Beihilfe zum Zweikampfvergehen bezw. zur Herausforderung oder Annahme einer Herausforderung aufzufassen sein. Die Anreizung zum Zweikampf und die Zweikampfbeleidigung werden mit Kerker von einhalb bis 5 Jahren bestraft. Die Strafbarkeit der Anreizung ist dabei nicht wie im deutschen Recht von der Anreizung eines Dritten oder von dem Stattfinden des Zweikampfes abhängig. Der Anreizer ist jedoch nicht strafbar, falls der Zweikampf nicht stattfindet und der Anreizer sich durch tätigen

[78]) Diese Einschränkung macht auch Kohlrausch, vergl. Darst. III, 148.

Eifer um das Aufgeben des Zweikampfes bemüht hat. Die Zweikampfbeleidigung wird bestraft ohne Rücksicht darauf, ob sie öffentlich oder von einem Dritten geschieht.

Ebenso wie in Deutschland arbeitet man auch in Oesterreich an einem Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch. Die deutschen und die österreichischen Vorarbeiten stehen im engsten Zusammenhange. Es ist beabsichtigt, das neue Strafgesetzbuch gleichzeitig und gleichlautend in Deutschland und Oesterreich einzuführen. Dieserhalb haben Zusammenkünfte der Mitglieder des Strafrechtsausschusses des Deutschen Reichstages und der gleichen Kommission des österreichischen Parlamentes wiederholt stattgefunden. Als Symbol für diese Zusammenarbeit ist auch zu betrachten, daß der deutsche Reichsjustizminister am 20. Sept. 1927 im österreichischen Nationalrat anwesend war, als mit der Lesung des Entwurfes zu einem neuen Strafgesetzbuch begonnen wurde. Dieser Entwurf stimmt mit dem Reichsratsentwurf Deutschlands von 1927 fast gänzlich überein. Die Abweichungen sind begründet durch die Verschiedenheit der Verfassung und dem Unterschiede im Sprachgebrauch. Bei der Behandlung des Zweikampfes tritt ein Unterschied nicht hervor, sodaß vom österreichischen Entwurf von 1927 alles das gelten kann, was im Hauptteil der Arbeit über den deutschen Entwurf von 1927 gesagt ist.

Schweiz.

Die Behandlung des Zweikampfes und insbesondere die Teilnahme an einem Zweikampf nach schweizerischem Recht ist nicht einheitlich. Dies hat seinen Grund darin, daß für das Gebiet der Schweiz noch kein allgemeines einheitliches Strafgesetzbuch besteht, sondern daß vielmehr die einzelnen Kantone ihr eigenes voneinander abweichendes Strafrecht haben. Innerhalb dieser einzelnen Strafrechte sind beim Zweikampf zwei Hauptgruppen zu unterscheiden. Die erste Gruppe kennt kein eigenes Zweikampfdelikt. Die zweite Gruppe dagegen behandelt, wie das deutsche Strafrecht, einen eigenen Tatbestand des Zweikampfes. Die erste Gruppe ist die zahlenmäßig kleinere. Innerhalb dieser Gruppe bestehen auch wiederum Unterschiede insofern, als einerseits die Tatsache, daß Verletzungen oder Tötungen in einem Zweikampf erfolgt sind, als Strafmilderungsgrund angesehen wird, auf der anderen Seite dagegen diesem Umstande keinerlei Beach-

tung geschenkt wird. Auf dem letzteren Standpunkt stehen die Kantone Genf, die beiden Appenzell und Tessin. Nach diesen Gesetzen werden Tötungen und Verletzungen die im Zweikampf erfolgt sind, nach den allgemeinen Vorschriften über Tötung und Körperverletzung bestraft. Die Ansicht, daß durch die Nichterwähnung des Zweikampfdeliktes eine Bestrafung der Zweikampfhandlungen überhaupt ausgeschlossen sei, oder daß die Bestrafung wegen der Einwilligung des Verletzten oder Getöteten nicht erfolgen könne, wird heute überwiegend abgelehnt. Völlige Klarheit in diesem Punkte schafft das Strafgesetzbuch für den Kanton Tessin, das in Artikel 322 ausdrücklich darauf hinweist, der Zweikampf sei nicht privilegiert, es seien vielmehr die Bestimmungen über Tötung und Körperverletzung anzuwenden. Für diese Gruppe von Gesetzen bestimmen sich demnach auch die Teilnahmehandlungen beim Zweikampf nach den für die gemeinen Delikte geltenden Vorschriften. Eines näheren Eingehens auf die Gesetze dieser Gruppe bedarf es darum nicht. Kein besonderes Delikt des Zweikampfes, aber eine Strafmilderung für eine Anzahl besonderer Verletzungen und Tötungen kennen — auch wieder teils erheblich voneinander abweichend — die Kantone Solothurn, Zug und Glarus. Die Teilnahmehandlungen beim Zweikampf werden — trotz der Ablehnung einer allgemeinen Sonderregelung — vom Strafgesetzbuch des Kantones Solothurn und vom Strafgesetze des Kantones Zug insofern behandelt, als beide in § 110 bezw. § 79 die Sekundanten und Zeugen für straflos erklären.

Die größere Gruppe der Strafgesetze der Schweiz behandelt ein eigenes Delikt des Zweikampfes. Hierzu gehören die Kantone St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Neuenburg, Freiburg, Bern, die beiden Basel, Aargau, Luzern, Unterwalden o. W. und Graubünden. Diese einzelnen Strafgesetze setzen bald den Begriff des Zweikampfes voraus, — wie das deutsche Strafgesetzbuch — bald suchen sie aber auch den Begriff des Zweikampfes — wiederum teilweise voneinander abweichend — zu bestimmen. Es würde über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen, auf diese einzelnen Tatbestände näher einzugehen und ihre Unterschiede festzustellen. Was die Teilnahmehandlungen betrifft, so kennen auch die meisten Strafbestimmungen der oben genannten Kantone eine Behandlung von Teilnahmehandlungen als Sonderdelikte. „Kartellträger, Sekundanten und Zeugen sind in verschie-

denem Umfange und unter verschiedenen Voraussetzungen straflos."[79]) Aerzte bleiben fast stets straflos. Jedoch ist zu beachten, daß nach dem neuesten Strafgesetzbuch der Schweiz, dem für den Kanton Freiburg, vom 9. April 1924 selbst Aerzte strafbar sind und zwar als Gehilfen, wenn sie „ihre Mitwirkung im voraus zugesagt haben." (Art. 68) sonst ist unter den Voraussetzungen für die Straflosigkeit die wichtigste der vorangegangene Versuch, den Kampf oder Verletzungen im Kampf zu verhindern.[80]) Ebenso wie im deutschen Strafrecht wird auch in den meisten schweizerischen Strafgesetzen die Anreizung zum Zweikampf bestraft. In der Mehrzahl der Gesetze ist die Anreizung zum Zweikampf milder als dieser selbst zu bestrafen. Strafen für den Anreizer drohen u. a. an die Kantone Zürich, Oberwalden, Thurgau, Schaffhausen und Graubünden. Die beiden letzteren strafen gleich dem deutschen Strafgesetzbuch nur die absichtliche Anreizung und verlangen das Stattfinden des Zweikampfes. Eine besondere Art der Anreizung enthält das Strafgesetz des Kantons Waadt, das zwar den Zweikampf den Vorschriften des Raufhandels unterstellt, jedoch diejenigen, die den Streit erregt oder verschlimmert haben, als Teilnehmer bestraft.

Die Zweikampfbeleidigung wegen Ablehnens der Forderung ist in den Gesetzen Luzerns, Obwaldens, Thurgaus und Neuenburgs mit Strafe bedroht.[81])

Was die Strafen für die Zweikampfdelikte anbelangt, so ergibt sich gegenüber dem geltenden deutschen Recht insofern eine starke Abweichung, als sich eine der deutschen Festungshaft entsprechende custodia honesta in der Schweiz nur ganz selten findet. Für den Zweikampf droht das Strafgesetzbuch für Bern „einfache Enthaltung" fakultativ neben der gewöhnlichen Freiheitsstrafe in Art. 149 an. Auch Neuenburg sieht in Art. 177 Abs. 2 „prison civil" beim Zweikampf ohne schwere Verletzung vor. Im übrigen sind die Strafen jedoch durchweg hart. Es werden — meist abgestuft nach dem Erfolg oder auch nach der Schwere der Bedingungen — Gefängnis, Zuchthaus,

[79]) Von Overbeck in Festschrift f. Karl Binding Bd. I, S. 452 f.

[80]) Vergl. insbesondere von Overbeck a.a.O.; Kohlrausch, Anl. 1 zur Begründung eines allgem. deutschen Strafgesetzbuches (1927) S. 97 B und in Vergl. Darst. III, S. 172.

[81]) So von Overbeck, a.a.O. S. 453; Prinz, a.a.O. S. 61 f.; a.A. Kohlrausch, Vergl. Darst. S. 172.

sogar Arbeitshaus und Landesverweisung als Strafen angedroht. Interessant aber verständlich ist die Bestimmung im Strafgesetze von Neuenburg, die den im Zweikampf schwer Verletzten straflos ausgehen läßt, da er durch seine Verletzung ja schon genügend gestraft sei.

Kurz soll auch noch auf die Stellungnahme des Entwurfes eines schweizerischen Strafgesetzbuches[82]) zum Zweikampfdelikt eingegangen werden. Hier ist die Bestrafung des Zweikampfes besonders geregelt und zwar wird der Zweikampf milder beurteilt, als in den meisten heute geltenden Kantonsgesetzen. Art. 116 des Entwurfes bestimmt: „Der Zweikampf mit Waffen wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft." Die Strafe ist Gefängnis von ein bis fünf Jahren, wenn nach der Verabredung der Zweikampf den Tod eines der Kämpfenden herbeiführen sollte. Schützen sich die Kämpfenden durch geeignete Vorkehrungen gegen Lebensgefahr, so ist die Strafe Haft oder Buße. Eine Bestrafung nach allgemeinen Regeln über Tötung oder Körperverletzung tritt bei wissentlicher Zuwiderhandlung gegen die Regeln des Zweikampfes ein. Teilnehmer (Sekundanten, Zeugen, Aerzte und andere) sind nur strafbar, wenn sie zum Zweikampf aufgereizt haben. Die Aufreizung zum Zweikampf ist mit Gefängnis bedroht, dagegen Herausforderung und Annahme lediglich mit Buße.

England.

In England besteht kein allgemeines einheitliches Strafgesetz. Die nicht ausdrücklich gesetzlich geregelten Materien müssen durch die Rechtsprechung und Wissenschaft behandelt werden. Dieses ungeschriebene Recht, das common law, ist von Gelehrten bearbeitet worden. Diese Bearbeitung ist auch die sedes materiae für die strafrechtliche Behandlung des Zweikampfes in England. Mit dieser Regelung, nach der das Duell kein Sonderverbrechen ist, hängt es zusammen, daß die Strafen für den Zweikampf sowie die für die Teilnehmer hieran außerordentlich hoch sind. Die Strafen bestimmen sich teils nach sonstigem common law, teils nach besonderen

---

[82]) Zuletzt veröffentlicht als Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung am 23. Juli 1918.

Strafdrohungen des common law gegen Handlungen, die mit dem Duell zusammenhängen.[83])

Die Bestrafung des Zweikampfes selbst richtet sich danach, ob er öffentlich oder nicht öffentlich geschieht. Die öffentliche Austragung wird als Friedensbruch bestraft und zwar regelmäßig als affray mit Gefängnis oder Geldstrafe oder beidem. Wird der Zweikampf an einem nicht öffentlichen Orte ausgefochten, so wird er nur bestraft, wenn die Gegner die Absicht haben, einen Ehrenhandel auszutragen, also eine Beleidigung zu rächen oder sich ernstlich zu verletzen (andernfalls liegt ein strafloser sportlicher Zweikampf – sparring match – vor). „Liegt eine jener Voraussetzungen vor, so ist der Zweikampf, wenn die Gegner die Waffen aufeinander gerichtet haben, assault (Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr und Friedensbürgschaft), wenn sie von der Waffe Gebrauch gemacht haben, battery.[84])

Ohne auf Einzelheiten einzugehen, sei noch erwähnt, daß die Aufforderung zum Duell mit Geldstrafe bezw. Gefängnis und Friedensbürgschaft bestraft wird. Unter diese Vorschrift fällt neben dem Forderer und Kartellträger auch derjenige, der einen anderen reizt, ihn zum Zweikampf herauszufordern. Das englische Recht geht hier also über das geltende deutsche Strafrecht — § 210 StGB. — hinaus und erfaßt auch den Provokateur. Bei einem rechtswidrigen Kampfe werden Körperverletzungen und Tötungen nach gemeinem Strafrecht bestraft. Es ist hiernach nach englischem Recht durchaus möglich, daß der Duellant, der seinen Gegner im Zweikampf getötet hat, wegen Mordes verurteilt wird, bestenfalls würde noch immer Totschlag vorliegen. Die Straflosigkeit des betr. Duellanten in einem solchen Falle aus der Einwilligung des Gegners abzuleiten, wird abgelehnt. „Denn die Einwilligung in bodily injury vermag die jnjury nur insofern straflos zu machen als diese short of a maim bleibt, d. h. nicht Kampfunfähigkeit oder dauernde Schwächung zur Folge hat. Mit anderen Worten: Nur Einwilligung in eine leichte Körperverletzung kommt strafrechtlich in Betracht."[84])

Es erschien erforderlich, auf diese einzelnen Zweikampfdelikte selbst einzugehen, da sich die Strafe der

---

[83]) Kohlrausch, Anhang 1 zur amtl. Begr. des Strafgesetzbuchentw. von 1927, S. 101.

[84]) Kohlrausch, Vergl. Darst. III S. 174 f.

Teilnehmer nach den Strafen für den Duellanten selbst richten, ja ihnen mitunter gleich sind. Daß der Kartellträger sowie der Provokateur strafbar ist, haben wir bereits gehört. Aber auch die übrigen Teilnehmer am Duell werden nach common law äußerst hart bestraft. Jeder bei Austragung des Zweikampfs Anwesende, der irgendwie — auch durch psychische Beihilfe — die Austragung fördert, wird gleich dem Täter bestraft. Es ist demnach nach englischem Recht der Fall denkbar, daß ein zugezogener Arzt, der in einer Pause einen Duellanten zum Weiterkämpfen anfeuert, wegen Mordes bestraft wird, falls dieser Duellant bei der Fortsetzung des Zweikampfes seiner Gegner tötet. Aber sogar der Sekundant des Getöteten, der sich vielleicht erheblich bemühte, ernstliche Verletzungen beim Zweikampf zu verhindern, wird gleich einem Mörder bestraft, da er zur Tötung auch seines eigenen Paukanten Beihilfe geleistet habe. Trotz dieser scharfen Strafen ist die Zahl der Zweikämpfe in England erst seit 1844 erheblich zurückgegangen. Zu diesem Zeitpunkte ist der Duellzwang in der Armee abgeschafft worden. Auch heute noch bestimmt der Army Act von 1881, daß ein Offizier, der sich an einem Duell beteiligt, kassiert werden kann, und ein Soldat in diesem Falle mit Gefängnis zu bestrafen ist.

Frankreich.

Der heute noch in Frankreich geltende code pénal von 1810, der allerdings inzwischen zahlreiche Aenderungen erfahren hat, schweigt vollständig über den Zweikampf. Die Folge hiervon war, daß in Frankreich der Zweikampf, seine Folgen und seine Teilnahmehandlungen in der Rechtsprechung höchst unterschiedlich behandelt wurden. Die französische Rechtsprechung stand bis zur Entscheidung des Kassationshofes vom 22. Juni 1837 auf dem Standpunkt, der Zweikampf selbst, sowie die mit ihm naturgemäß verbundenen Delikte unter Einschluß jeder Körperverletzung und der Tötung seien straflos, da der Gesetzgeber sie nicht erwähnt habe. Nach dem oben erwähnten Zeitpunkt stellte man die Entscheidungen mehr auf die Tatsache einer Verletzung der durch die Rechtsordnung geschützten Güter ab und strafte den Duellerfolg nach gemeinem Strafrecht, ließ aber die Herausforderung zum Zweikampf sowie den Zweikampf selbst straf-

los. Diese Auffassung, die übrigens vor dem Kassationshof schon vom Landgericht in Köln als Berufungsinstanz in einer Entscheidung vom 10. Juli 1828 vertreten worden ist, ist auch heute noch im wesentlichen für die Strafbarkeit des Zweikampfes in Frankreich maßgebend. Insbesondere werden die Entschuldigungsgründe des Art. 328 (légitime défense) und des Artikel 321 c. p. (provocations par des coups ou violences graves) als solche beim Zweikampf nicht anerkannt. Ebensowenig soll die Einwilligung des verletzten Gegners für die Strafbarkeit des Verletzers von Bedeutung sein. Die einzelnen Strafen für die Duellanten ergeben sich aus der Aufstellung von Kohlrausch in der amtlichen Begr. zum Entw. von 1927, Anl. 1, S. 98, C. Beachtenswert ist, daß die französische Rechtsprechung den Vorsatz der Zweikämpfer (z.B. Tötungsvorsatz) weitgehendst berücksichtigt. Demnach ist nach Kohlrausch[85]) selbst beim resultatlosen Duell der Zweikämpfer, der die Tötungsabsicht hatte, entsprechend der französischen Regelung des Versuches mit dem Tode zu bestrafen. Diese harten theoretischen Ergebnisse sucht die französische Rechtsprechung weitgehendst zu mildern.

Die témoins (Zeugen, Sekundanten und Kartellträger) waren nach der früheren Rechtsprechung stets als complices zu behandeln und gem. Art. 59, 60 c. p. gleich den Täter zu bestrafen. Die hierin liegenden Härten hat man später aus Billigkeitserwägungen dadurch zu mildern gesucht, daß man nunmehr die témoins, die sich um eine Versöhnung bemüht haben, und nur auf dem Kampfplatz geblieben sind, um schlimme Folgen zu verhüten, straflos ließ.[86]) Dalloz erwähnt noch a.a.O. unter Nr. 18 u. 19, daß ein Dritter, der einen Zweikampf provoziert, ebenfalls als „complice" zu bestrafen ist und weist darauf hin, daß die Rechtsprechung die folgerichtige Durchführung dieses Grundsatzes bei den armuriers (den Waffenschmieden) und den proporiétaires de terrain (z. B. den Paukwirten) nicht vornimmt, diese vielmehr straflos läßt. Aus all diesem folgt, daß in Frankreich beim Zweikampf ungewöhnlich harte Strafen möglich sind und daß durch den Mangel einer gesetzlichen Regelung manche Unklarheiten auf diesem Gebiete bestehen. Da in Frankreich der Zweikampf verhältnismäßig häufig ist, ma-

---

[85]) Vergl. Darst. III S. 157.

[86]) Dalloz: Répertoire Pratique de Législation de Doctrine et de Jurisprudence, Verbum: duel, Nr. 17.

chen sich diese Mißstände naturgemäß desto unliebsamer bemerkbar. Darauf ist es auch zurückzuführen, daß schon seit 1819 immer wieder die Sonderregelung des Zweikampfes angeregt und dieserhalb Gesetzentwürfe — Kohlrausch zählt von 1819 bis 1922 deren 22[87]) — vorgelegt wurden. Alle diese Entwürfe scheiterten jedoch an der grundsätzlichen Anschauung, das Duell sei eine Standessitte und dürfe nicht unterstützt werden.

Belgien.

In Belgien galt zunächst der französische code pénal. Aber schon im Jahre 1841 regelte Belgien das Duellwesen in einem Sondergesetz (loi sur le duel vom 18. Januar 1841). Diese Sonderregelung des Zweikampfes fand in dem neuen code pénal Belgiens vom 15. Okt. 1867 in Art. 423 bis 433 — wenn auch in gemilderter Form — seine Aufnahme. Dieses Gesetz bedroht den Zweikampf und seine Teilnahmehandlungen mit Gefängnis und daneben mit obligatorischer Geldstrafe. Im einzelnen werden Herausforderung (provocation), die veranlassende injurie, der Zweikampf selbst, sowie endlich die Folgen des Zweikampfes, abgestuft nach der Schwere, bestraft. Nach belgischem Strafrecht werden auch die témoins (Zeugen, Kartellträger, Sekundanten) bestraft. Man hat allerdings auch hier eingesehen, daß die Tätigkeit dieser temoins durchaus einen versöhnenden Charakter haben oder auch darauf gerichtet sein kann, nach Möglichkeit Verletzungen zu verhindern. Diesen Umständen glaubte man dadurch Rechnung tragen zu können, daß man die témoins bezügl. ihrer Strafbarkeit nach dem tatsächlichen Erfolge des Zweikampfes beurteilte. Demnach sind die témoins straffrei, wenn das Duell unblutig verläuft, sie werden dagegen mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft, falls einer der Gegner beim Zweikampf verletzt worden ist, daneben tritt noch eine Geldstrafe von 100—1000 francs. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Regelung nicht als ideal angesprochen werden kann. Nach diesen Bestimmungen ist es denkbar, daß ein Dritter, der sich außerordentlich um die Verhinderung des Zweikampfes — wenn auch vergeblich — bemüht hat, wegen seiner Tätigkeit als

---

[87]) Kohlrausch, Vergl. Darst. III „Frankreich" und im Anhang 1 zum Strafgesetzentwurf nebst Begr. von 1927.

Kartellträger bestraft wird, falls auch nur eine kleine Verletzung eintritt, während ein anderer, der für die Beilegung des Streites gar kein Interesse gezeigt hat, straflos bleibt, wenn nur der Zweikampf unblutig verläuft. Neben dieser modernen Strafrechtsgrundsätzen widersprechenden Erfolgshaftung bringt das belgische Strafgesetzbuch aber noch einen Sondertatbestand, der bei uns erst in die Entwürfe aufgenommen worden ist, die Zweikampfbeleidigung. Die Verächtlichmachung wegen Unterlassung eines Duells wird gleich der Herausforderung mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe von 100 bis 500 francs bestraft. Auch die Aufreizung zum Zweikampf (exciter) durch einen Dritten wird bestraft und zwar, wenn es zum Zweikampf kommt, mit der gleichen Strafe, wie der Zweikampf. Kommt es nicht zum Zweikampf, so ist die Strafe für den Anreizer Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 1000 francs (Art. 425, 431 code pénal belgique). Interessant ist auch, daß das belgische Strafgesetzbuch beim Zweikampf einen straferhöhenden Rückfall kennt. Liegt ein solcher vor, so ist das Maximum der Strafe, höchstens jedoch das Doppelte zu verhängen (Art. 433 c.p.b.).

Luxemburg.

Die gleiche Regelung wie in Belgien findet sich in Luxemburg, dessen Strafgesetzbuch vom 18. Juli 1879 mit dem belgischen im wesentlichen übereinstimmt. Kohlrausch, Vergl. Darst. III S. 165, erwähnt als Unterschied, daß Luxemburg neben der Herausforderung auch deren Annahme mit Strafe bedrohe, während Belgien eine solche ausdrückliche Bestimmung nicht habe, wohl aber in den Motiven diese Gleichstellung erwähne.

Niederlande.

In den Niederlanden gilt das Strafgesetzbuch vom 3. März 1881 abgeändert durch Gesetz vom 15. Januar 1886 und seitdem mehrmals. Die Regelung der Zweikampfdelikte lehnt sich eng an die in Belgien getroffenen Regelung an. Die Strafandrohung ist milder als in Belgien, jedoch ist auch hier als Freihheitsstrafe

Gefängnis angedroht. Die Strafen für den Zweikampf selbst sind abgestuft nach dem Erfolg. Ein erheblicher Unterschied gegenüber Belgien besteht darin, daß Holland die Zeugen für den Regelfall straflos läßt, es sei denn, daß durch ihre Schuld das Duell nicht loyal durchgeführt wurde oder sie die Kämpfer angereizt hatten. In diesem Falle ist Gefängnis bis zu drei Jahren angedroht. Sonstige interessierende Unterschiede gegenüber dem belgischen code pénale bestehen nicht.

Spanien.

Das bisherige Strafgesetzbuch vom 17. Juni 1870[88]) behandelt in den Art. 439 bis 447 den Zweikampf. Während in Spanien noch vor etwa einem Jahrhundert die Zweikämpfer mit äußerst harten Strafen vielfach sogar mit der Todesstrafe bedroht waren, hat sich auch hier eine mildere Auffassung inzwischen Bahn gebrochen. Die beim Zweikampf bezw. der Herausforderung angedrohten Strafen sind Ortsverweisung, Geldstrafe, Arrest I, Besserungsgefängnis, Gefängnis I und Verbannung. Eine Definition des Zweikampfes gibt das span. StGB. nicht. Als Besonderheiten sind zu erwähnen, daß in Art. 439 bestimmt wird, daß die Behörde, die von einem bevorstehenden Zweikampf Kunde erhalten hat, die Gegner festsetzen soll und zwar solange, bis sie ihr Ehrenwort gegeben haben, von ihrem Vorhaben abzustehen. Wer dann später dieses Versprechen bricht und seinen Gegner von neuem fordert, soll mit zeitlicher absoluter Unfähigkeit für Aemter und mit Verschickung bestraft werden. Wer in einem solchen Falle das Duell annimmt, soll mit Ortsverweisung bestraft werden. Eine weitere Besonderheit enthält Art. 447 span. StGB., der die allgemeinen Strafen des Strafgesetzbuches für den Fall androht, daß das Motiv für den Zweikampf ein Geldinteresse oder ein unmoralischer Zweck war, ebenso wird das heimtückische Uebertreten der vereinbarten Kampfesbedingungen behandelt. In diesen Fällen ist auch die zeitweilige Ausschließung von allen öffentlichen Aemtern als Nebenstrafe angedroht.

Die Sekundanten eines Duells sind unter der Voraussetzung als Mittäter strafbar, daß sie den Zweikampf ver-

---

[88]) Uebersetzung im Anhang z. 29. Bd. (1909) der Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft.

ursacht, oder irgend eine Art von Heimtücke bei der Vereinbarung der Bedingungen oder der Ausführung des Zweikampfes gezeigt haben. Als Gehilfen der verübten Verbrechen sind die Sekundanten zu bestrafen, wenn sie einen Zweikampf bis zum Tode eines der Gegner vereinbart oder Bedingungen festgesetzt haben, durch die einer der Gegner offenbar bevorzugt worden ist.

Liegen diese Fälle nicht vor, so sind die Sekundanten gleichwohl und zwar mit Arrest I oder Geldstrafe zu bestrafen, falls sie nicht alles getan haben, die Gegner zu versöhnen oder falls sie sich nicht befleißigt hatten, die Bedingungen möglichst ungefährlich festzusetzen.

Wer einen anderen anreizt, einen Zweikampf zu provozieren oder anzunehmen, wird, wenn der Zweikampf stattgefunden hat, gleich dem Duellanten bestraft (Art. 443 span. StGB.). Auch wird bestraft, wer einen anderen lächerlich macht oder in Mißachtung bringt, weil dieser einen Zweikampf ausgeschlagen hat. In diesem Falle richtet sich die Strafe nach der bei der Beleidigung angedrohten.

Das spanische Strafgesetzbuch ist in neuer Fassung auf Grund des Gesetzes vom 8. Sept. 1928 mit erheblichen Abänderungen verkündet worden. Der Zweikampf wird nicht mehr in einem besonderen Kapitel für sich allein, sondern gemeinsam mit anderen Strafmilderungsgründen für Delikte, die Leben und Gesundheit gefährden behandelt. Die für den Zweikampf getroffene Regelung des neuen Strafgesetzbuches (Art. 543, 544) unterscheidet sich nur unwesentlich von der früheren. Zu beachten ist, das die Zahl der ausdrücklich erwähnten Teilnehmer gegenüber früher durch Hinzunahme der Waffenlieferanten, Paukwirte und des Unparteiischen erheblich erweitert ist.[89])

Portugal.

Das Strafgesetzbuch Portugals von 1886 behandelt in den Art. 381 bis 388 den Zweikampf. Strafbar ist der Zweikampf an sich sowie auch die Herausforderung. Die Strafen sind abgestuft nach dem Erfolg. Die allgemeinen Strafbestimmungen finden Anwendung, wenn die Kampfes-

[89]) Vergl., CÓDIGO PENAL, CONFORME A LAS VARIANTES DEL REAL DEKRETO — LEY DE 10 DICIEMBERE 1928. MADRID, EDITORIAL REUSS, S. A. 1929.

regeln überschritten werden oder sich einer der Gegner betrügerischer Mittel bedient, oder wenn ein geldliches Interesse als Motiv für den Zweikampf anzusehen ist oder endlich, wenn der Zweikampf ohne Zeugen stattgefunden hat. Die Zeugen werden, wenn sie nicht als Täter oder Teilnehmer nach allgemeinen Regeln anzusehen sind, mit Gefängnis auf die Dauer von sechs Monaten und einer dem Einkommen bis zu einem Monat entsprechenden Geldstrafe bestraft (Art. 387).

Italien.

In Italien gilt z.Z. noch der Codice penale von 1889[90]), der in den Art. 237 bis 245 den Zweikampf behandelt. Die Strafen sind Gefängnis und Geldstrafe, sowie die in Art. 243 Abs. 2 angedrohte Einschließung, die gem. Art. 11 bis 14 c. p. it. ein Mittelding zwischen unserer Zuchthaus- und Gefängnisstrafe zu sein scheint. Die Strafen für den Zweikampf sind abgestuft nach dem Erfolg und bewegen sich zwischen einer Androhung von Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten beim unblutigen Zweikampf und einer angedrohten Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren beim Zweikampf mit tödlichem Ausgang. Straferhöhend wirkt der Umstand, daß der Schuldige die ungerechtfertigte und bestimmende Ursache für den Zweikampf war (Art. 238 Abs. 2) als strafmildernd wird dagegen angesehen, wenn der Schuldige durch schwere Kränkung oder schwere Schmähung zum Zweikampf bestimmt worden ist (Art. 240). Die Herausforderung ist ebenfalls unter Strafe gestellt (Art. 237). Auch hier richtet sich wiederum die Strafe danach, ob die betr. Herausforderung ungerechtfertigt war. „Straflos bleibt, wer zur Herausforderung durch schwere Kränkung oder schwere Schmähung bestimmt wurde" (Art. 237 Abs. 2). Hier ist demnach dem Standpunkte der Duellanhänger manche Konzession gemacht worden.

Als Teilnehmer am Zweikampf zählt der c. p. it. in erster Linie Kartellträger, Zeugen und Sekundanten auf. Die Kartellträger werden mit Geldstrafe bestraft, bleiben aber straflos, wenn sie den Kampf verhindern. Die Zeugen oder Sekundanten werden mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft, je nachdem welchen Ausgang der Zwei-

---

[90]) Uebersetzung im Anhang der Ztschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 10 (1890).

kampf im konkreten Falle genommen hat. Auch hier wiederum ist Straflosigkeit vorgesehen und zwar für den Fall, daß diese vorbenannten Teilnehmer vor dem Zweikampf alles, was ihnen möglich war, zur Aussöhnung der Parteien getan haben oder daß auf ihre Wirksamkeit hin der Kampf einen minderschweren Ausgang nahm, als er sonst hätte haben können (Art. 24 Abs. 2). Eine ganz eigenartige uns völlig wesensfremde Art der Beteiligung Dritter am Zweikampf enthält Art. 242 c. p. it. Diese Bestimmung droht eine Straferhöhung um die Hälfte für den Fall an, daß einer der Zweikämpfer an der Ursache für den Zweikampf unbeteiligt war und sich für den wirklich Beteiligten gleichsam als dessen Stellvertreter schlägt. Diese Straferhöhung soll jedoch unterbleiben, wenn dieser Zweikämpfer ein nächster Verwandter der direkt beteiligten Personen oder aber einer der Zeugen oder Sekundanten ist, welcher sich statt seines abwesenden Genossen schlägt. Durch diese Bestimmung soll, wie Kohlrausch Vergl. Darst. III S. 168 Nr. 5 ausführt, dem Unfug der Substitution im Duell gesteuert werden. Die Zweikampfbeleidigung sowie die Anreizung zum Zweikampf werden in Art. 244 mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bedroht. Gleich Spanien hat auch Italien eine besondere Behandlung der Zweikampfdelikte, die aus dem Motive des geldlichen Interesses entsprungen sind in Art. 245 für notwendig erachtet. Für eine solche Tat sind die gleichen Strafen wie für Erpressung angedroht.

Statt der besonderen Vorschriften über den Zweikampf kommen die allgemeinen Vorschriften des c. p. it. in Betracht, wenn die Bedingungen des Zweikampfes nicht vorher von Zeugen und Sekundanten festgelegt worden sind oder der Zweikampf ohne deren Gegenwart vorgenommen worden ist, ferner wenn die Zweikampfwaffen nicht Degen, Säbel oder gleich geladene Pistolen waren oder wenn Präzisionswaffen oder Waffen mit mehreren Läufen verwandt worden sind, wenn bei der Wahl der Waffen oder beim Kampf betrügerisch oder unter Verletzung der vereinbarten Bedingungen verfahren worden ist, endlich auch, wenn der Zweikampf unter tödlichen Bedingungen vonstatten gehen sollte.

Die Zeugen oder Sekundanten treffen, außer in den beiden zuerst behandelten Fällen die gleichen Strafen wie die Zweikämpfer, die jedoch um ein Drittel herabgesetzt werden können. Auch das illoyale Verhalten fällt

nicht allein dem betr. schuldigen Urheber zur Last, sondern auch den sämtlichen Beteiligten, die vor oder bei Austragung des Zweikampfes davon Kenntnis hatten.

Dies ist die im allgemeinen ziemlich milde Stellungnahme des heutigen italienischen Strafrechts zum Delikte des Zweikampfes. Dieses Strafgesetzbuch wird jedoch schon in allernächster Zeit durch ein neues ersetzt werden. Der Gesetzestext ist bereits vom italienischen Könige am 19. Okt. 1930 unterzeichnet worden; das neue italienische Strafgesetzbuch tritt am 1. Juli 1931 in Kraft.

Diesem neuen Strafgesetzbuch liegt der italienische Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1927 zu Grunde. Dieser Vorentwurf ist allerdings später in einigen Punkten abgeändert worden.[91]) Es war mir leider nicht möglich den redigierten Vorentwurf in seiner letzten Fassung zum Gegenstand meiner Ausführungen zu machen, da er mir nicht vorlag. Den folgenden Ausführungen liegt demnach der Vorentwurf in der Uebersetzung von Bunge[92]) zu Grunde. Der Zweikampf ist in den Art. 401 bis 408 geregelt. Diese Regelung gleicht im wesentlichen der des heute geltenden Strafgesetzbuches. Allerdings sind die Strafen durchweg etwas verschärft worden, insbesondere auch die Geldstrafe; letzteres wird jedoch auf den Stand der italienischen Valuta zurückzuführen sein (Vergl. Art. 402 Entw. u. Art. 241 Abs. 1 c. p.; Art. 403 Abs. 1 Entw. u. Art. 238 Abs. 1 c. p.). Die Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe sind ebenfalls sowohl für Zweikämpfer als für Beteiligte am Zweikampf im wesentlichen die gleichen geblieben (Art. 405 Entw. u. Art. 237, 238, 241 c. p.). Neu sind die Bestimmungen, daß Kartellträger, Kampfzeugen und Sekundanten auch noch nach Beginn des Zweikampfes ihre Straffreiheit erreichen können, falls sie das Ende des Zweikampfes herbeiführen, bevor dieser eine Körperverletzung zur Folge hatte, dann die weitere sehr zu begrüßende Vorschrift, daß die Heilperson, die den Zweikämpfern ihren Beistand leiht, in jedem Falle straflos bleibt. Die Zweikampfbeleidigung, die Anreizung zum Zweikampf, sowie der Zweikampf aus Gewinnsucht sind im Entwurf wie im geltenden Recht als besondere Delikte angeführt. Die Behandlung der eigentümlichen Einrichtung der Zweikampfstell-

---

[91]) Bunge, Die Reform des italienischen Strafrechts D.J.Z. 33 Jahrgang, 1928, S. 138.

[92]) Bunge, Italienischer Vorentw. z. einem neuen Strafgesetzb. in der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher.

vertretung ist die gleiche wie im geltenden Recht, nur daß in Zukunft die starre Regelung der vorgeschriebenen Verdoppelung der Strafe durch die anpassungsfähigere Bestimmung einer Erhöhung der Strafe schlechthin ersetzt werden soll.

Wir sehen also, daß der italienische Entwurf grundlegende Aenderungen im Kapitel über den Zweikampf nicht für notwendig und den Fortbestand der milden Regelung als zweckdienlich erachtet hat.[93])

Sowjet-Rußland.

Die Behandlung des Zweikampfes mitsamt seinen Teilnahmehandlungen hat wohl in Rußland die größte Umwandlung erfahren. Während das russische Strafgesetzbuch von 1903 — wie bei einigen abgesplitterten Nachfolgestaaten noch näher ausgeführt werden soll — den Zweikampf äußerst milde bestrafte, hat der kommunistische Staat den Zweikampf in seinem Strafrecht überhaupt nicht behandelt. Seine Strafbarkeit richtet sich darum nach allgemeinen Grundsätzen und würde wohl als Standesdelikt seitens der bewußt und gesetzmäßig zu Gunsten des herrschenden Proletariats eingestellten Gerichte mit harten Strafen geahndet werden.

Im einzelnen ist zu bemerken, das nach der russischen Revolution das alte Strafrecht abgeschafft wurde, ohne daß sogleich ein neues ausführliches Strafrecht an seine Stelle getreten wäre. Im Jahre 1919 erfolgte dann eine Anweisung des Volkskommissariats für die Justiz, die unter dem Titel „Leitende Grundsätze des Strafrechtes der RSFSR." (Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik) bekannt ist. Am 1. Mai 1922 trat dann eine ausführlichere Kodifikation des Strafrechts, und zwar das Strafgesetzbuch der R S F S R. und der U S S R. (Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik) in Kraft, das, infolge der innerstaatlichen Veränderung Sowjetrußlands schon 1926 von einem neuen Strafgesetzbuche abgelöst würde. Die hier allein interessierenden Teilnahmehandlungen sind jedoch in allen drei Gesetzen im wesentlichen gleich geregelt. Anstifter und Gehilfen werden gleich dem Täter bestraft. Hierbei ist bemerkenswert, daß die dem Täter

---

[93]) Vergl. hierzu B u n g e .: Der Fortgang der italienischen Strafrechtsreform D.J.Z. 36. Jahrgang, 1931 S. 332.

gegenüber erfolgte Hilfeleistung nach der Tat — also etwa unsere Begünstigung — nach Sowjetrecht als Beihilfe anzusehen ist. Unter diese Beihilfehandlungen fallen die Verbergung des Täters nach der Tat, die Beseitigung der Spuren der Tat und die Unterlassung der Verhinderung der Tat.[94])

Estland.

Die Republik Estland[95]) ist der nördlichste baltische Staat und entstand im Jahre 1918 auf ehemals russischem Gebiet. In strafrechtlicher Beziehung galt hier z. Z. der russischen Herrschaft das alte russische Strafrecht, nämlich das Strafgesetzbuch von 1845, das Strafgesetzbuch für Friedensrichter vom Jahre 1864 und Teile des neuen russischen Strafgesetzbuches von 1903. Dieses letztere Strafgesetz wurde im Jahre 1918 seitens der deutschen Besatzung im vollen Umfange in Kraft gesetzt. Es traten allerdings einige Aenderungen insbesondere im Strafvollzug ein. Nach Abzug der deutschen Besatzung setzte man jedoch alle die Gesetze wieder in Kraft, die auf dem Territorium der Republik am 24. Okt. 1917 in Kraft gewesen waren. Der erst beschriebene strafrechtliche Zustand trat somit wieder ein und besteht heute noch. Die geltenden Zweikampfbestimmungen befinden sich, wie im früheren Rußland, im Strafgesetzbuch von 1845. Dieses Strafgesetz bedroht die Herausforderung, das Kartelltragen, sowie die Zweikampfbeleidigung. Der Zweikampf selbst wird daneben nur bestraft, wenn er mindestens zu einer leichten Körperverletzung geführt hat.[96])

Die Forderung wird höher bestraft, wenn der Fordernde (der Provokateur) die erste Ursache zum Streite gegeben hat (Art. 1498). Dann richtet sich gem. Art. 1503 und 1504 die Strafbarkeit der Duellanten auch danach, ob das Duell auf tödliche Bedingungen verabredet war,

---

[94]) Siehe Freund, Strafgesetzbuch Sowjetrußlands nebstG.V.G. und St.P.O., S. 8; Maurach in Quellen und Studien, System des russ. Strafrechts S. 139 ff.; Schwartzkopf, Das Straf-. recht Sowjetrußlands; Maurach, Russisches Strafgesetzbuch von 1927 in Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 48 (1928) S. 339 ff.

[95]) Foinitzki, Die Strafgesetzgebung der Gegenwart Bd. 1, Der russische Staat, S. 305.

[96]) Kohlrausch. Vergl. Darst. III S. 179.

wer diese Bedingungen vorgeschlagen hatte und ob der Tod durch den Zweikampf herbeigeführt worden ist. Als besonderes strafbares Beteiligungsdelikt behandelt das alte russ. Strafrecht in Art. 1511 den Fall, daß jemand zufällig zu einem Zweikampf kommt und nicht alles tut, um die Austragung bezw. Fortsetzung des Zweikampfes durch Versöhnung der Parteien zu verhindern.[97]) Angedroht ist für den Regelfall eine nicht entehrende Strafe.

Dieser augenblickliche Rechtszustand in Estland ist jedoch allem Anscheine nach ein vorübergehender, da man an einem einheitlichen Entwurf zu einem allgemeinen Strafgesetzbuch arbeitet, der an die Stelle der drei alten russ. Gesetze treten soll und der das russ. Strafgesetzbuch von 1903 zum Vorbild hat. Allerdings hat man das Kapitel des russ. Strafgesetzbuches von 1903 über den Zweikampf in den Entwurf nicht hereingenommen, da die Kommission „der Ueberzeugung war, daß dieses Institut in Estland keinen Boden habe und folglich auch keiner strafrechtlichen Regelung bedürfe.[98]) Demgemäß wird sich also in Zukunft die Beurteilung des Zweikampfes in Estland sowie die Beteiligung hieran nach allgemeinen Regeln estnischen Rechtes richten.

Polen.

Die polnische Republik ist im Jahre 1919 aus Teilen des deutschen, österreichischen und russischen Reiches in ihrer jetzigen Form entstanden. Das geltende Strafrecht in Polen[99]) richtet sich nach den in den betr. Landesteilen vor 1919 geltenden Rechten. Es gilt demnach zunächst in den vormals deutschen Gebieten das Deutsche Strafgesetzbuch von 1871, in den von Oesterreich abgetrennten Landesteilen das österreichische Strafgesetzbuch von 1852. Diese beiden Strafgesetze sind schon oben behandelt; es gilt für sie das dort Gesagte. Im übrigen Polen ist durch die deutsche Besatzungsbehörde das neue russ. Strafgesetzbuch vom 22. März 1903, das bis dahin nur teilweise in Geltung war, vollständig in seinem ganzen Umfange eingeführt worden und ist noch heute in

---

[97]) Die Sekundanten werden nur dann bestraft, wenn sie sich keine Mühe gegeben haben, den Streit auf friedlichem Wege zu erledigen.

[98]) Saarmann im Ostrecht 1926 S. 630.

[99]) Vergl. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 48 (1928) S. 92.

den vormals russischen Gebietsteilen Polens das gültige Strafgesetzbuch. Der Zweikampf wird hier in den §§ 481 bis 488 geregelt. Im allgemeinen schließt sich die Regelung des Zweikampfes eng an das bei Estland behandelte alte russ. Strafgesetz an. Wiederum ist hier die Strafe custodia honesta auch stufen sich die Strafen wie früher nach dem Erfolg des Zweikampfés ab. Herausforderung und Annahme bleiben als solche straflos. Die Anreizung zum Zweikampf ist ebenfalls als solche nicht erwähnt. Jedoch wird die Anstiftung zur Herausforderung zum Zweikampf unter Strafe gestellt. Kartellträger und Paukärzte sind im Regelfalle straflos, auch die Sekundanten sind, wie im früheren Recht, nur in besonderen Fällen zu strafen.

Auch Polen arbeitet an einem Entwurf eines eigenen allgemeinen Strafgesetzbuches, dessen allgemeiner Teil im Jahre 1922 veröffentlicht worden ist.

Lettland und Litauen.

Auch in diesen Ländern gilt das von der deutschen Besatzungsbehörde eingeführte russ. Strafgesetzbuch von 1903.[100]) In beiden Ländern hat das Strafgesetzbuch von 1903 mancherlei Abänderungen erfahren, die jedoch die Materie des Zweikampfes m. W. unberührt gelassen haben. In Lettland ist eine codifizierte Zusammenfassung der geltenden Strafgesetze in Form einer Neuauflage des „Ugolownoje Uloskonje" unter Streichung der überlebten Bestimmungen und Eingliederung der Novellen im Jahre 1925 auf Anordnung des Justizministeriums in lettischer Sprache unter dem Titel „1903 gada 22 marta Sodu likumi" erschienen.[101])

Norwegen.

Das Strafgesetzbuch Norwegens von 1902 erwähnt den Zweikampf als Sonderdelikt nicht. Es finden demnach die allgemeinen Regeln Anwendung. Hierbei kommt für den Zweikampf insbesondere die „Einwilligungsbestimmungen" des § 235 als Strafmilderungsgrund in Betracht. Beim

---

[100]) Für Litauen vergl. Stankeviç, Das litauische Strafrecht, im „Ostrecht" 2. Jahrgang (1926) S. 631.

[101]) So Mintz, Strafrechtspflege in Lettland im „Ostrecht" 2. Jahrgang (1926) S. 631.

Erfolg des Todes oder schwerer Körperverletzung tritt bei Einwilligung Strafmilderung ein, bei geringem oder keinem Erfolg Straflosigkeit. Die Strafmilderung bezieht sich auch auf die Strafart, da auf custodia honesta auf „hefte" erkannt werden kann. Zur Frage der Straflosigkeit führt Kohlrausch in der amtl. Begründung zum Entwurf von 1927, Anhang 1, S. 100, G. aus: „Im letzteren Falle (Straflosigkeit) muß aber die Absicht (mindestens) einer schweren Körperverletzung fehlen, sonst läge Versuch des Deliktes des § 235 vor. Fehlte dagegen die Absicht und trat trotzdem der schwerere Erfolg ein, so ist der Täter straffrei (§ 235, 1 in Verbindung mit §§ 228 u. 229). Herausforderung ist als bloße Vorbereitungshandlung nicht strafbar."

Die Bestrafung der Teilnahme Dritter am Zweikampf ist natürgemäß auch nicht besonders geregelt, sie richtet sich nach allgemeinen Bestimmungen, die Teilnehmer sind hiernach als Gehilfen zu bestrafen. Weder den Sekundanten noch anderen Personen ist hierbei eine Ausnahmestellung eingeräumt. Aber selbst wenn man berücksichtigt, daß hiernach manche Härte entstehen kann, muß man doch die strafrechtliche Behandlung des Zweikampfes in Norwegen selbst bei der Ablehnung des Sonderdeliktes als maßvoll anerkennen.

Schweden.

Das geltende Strafgesetz in Schweden ist das Strafgesetzbuch (Strafflag) vom 16. Febr. 1864, das im 14. Kapitel unter den §§ 38 bis 40 den Zweikampf behandelt.

Es muß sich bei einem strafbaren Zweikampf um einen Kampf mit Kriegswaffen handeln. Dies hat die gleiche Bedeutung, wie das Erfordernis der tödlichen Waffen im geltenden deutschen Strafrecht. Einige Tatbestände des Zweikampfes sind im schwedischen Strafrecht besonders qualifiziert, so z. B. der Zweikampf, bei dem der eine Teilnehmer betrügerisch gehandelt hat und der andere Duellant hierdurch getötet oder körperlich schwer verletzt worden ist (§ 40). Im übrigen sind die Strafen abgestuft nach dem Erfolge, wobei der Vorsatz des Täters berücksichtigt wird. Die Teilnehmer am Zweikampf sind auch nach schwedischem Recht strafbar (§ 41). Sowohl die „Beistände bei einer Zweikampfabrede" als auch derjenige, „der sich als Zeuge bei einem solchen Streite ge-

brauchen läßt" werden bestraft. Unter diese Begriffe fallen sämtliche typischen Duellbeteiligten.[102]) Sowohl Kartellträger als auch Ehrenrichter, Sekundanten und Unparteiische umfaßt diese Strafbestimmung. Ja selbst Aerzte sollen wegen psychischer Beihilfe zu bestrafen sein.[103]) Die Strafbarkeit der Paukwirte und ähnlicher Personen wird sich nach allgemeinen Regeln über die Teilnahme richten. Diese wird im Kapitel 3 des StGB. behandelt. Hiernach wird gem. § 3 „der, welcher bei Begehung der strafbarer Handlung einem andern mit Rat und Tat hilft, sodaß die Uebeltat dadurch geschieht", gleich dem Täter bestraft. Zu erwähnen ist noch, daß das schwedische Strafgesetzbuch keine custodia honesta kennt und daß es entgegen dem deutschen Strafgesetzbuch den Zweikampf dann straffrei läßt, wenn Schutzmaßregeln getroffen sind, die schwere Körperverletzung oder den Tod ausschließen. Ein besonderer Tatbestand der Anreizung ist nicht erwähnt.

Auch Schweden arbeitet an einem Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch. Dieser Entwurf bringt nach Kohlrausch gegenüber dem geltenden Recht in §§ 11—13 einige Neuerungen. Die Strafen sind bedeutend herabgesetzt, die Strafart des Arrestes, d. i. eine custodia honesta, ist neu eingeführt. Auf Arrest kann bei allen Zweikampfdelikten, außer beim „betrügerischen Zweikampf" erkannt werden. Neu ist auch die Begriffsbestimmung des Zweikampfes, die die Gegenwart von Zeugen als notwendig für den Begriff des Zweikampfes erfordert. Die Teilnehmer sollen nach dem Entwurf nach allgemeinen Regeln bestraft werden. Nur die Aerzte sollen straffrei sein.

Finnland.

In Finnland gilt noch heute das Strafgesetz für das Großfürstentum Finnland, das von Alexander III. am 19. Dez. 1889 erlassen worden ist. Auch dieses Strafgesetz behandelt den Zweikampf ausdrücklich und zwar in Kapitel 23 §§ 1—3. Die dort getroffene Regelung ähnelt der von Schweden, jedoch ist in Finnland die strafrechtliche Behandlung des Zweikampfes milder als dort. Der Zweikampf an sich ist strafbar. Die Höhe der Strafe

---

[102]) Vergl. Kohlrausch, Begr. z. amtl. Entw. 1927, Anh. 1 S. 100.

[103]) Kohlrausch a.a.O.

richtet sich wie in Schweden nach dem Erfolg unter Berücksichtigung des Vorsatzes des Täters. Bei vorsätzlicher Uebertretung der Kampfesregeln soll nach den allgemeinen Strafsätzen gestraft werden, dies soll auch beim Zweikampf ohne Sekundanten der Fall sein.

Die Kartellträger sind gemäß § 2 strafbar, es sei denn, daß sie ernstlich versucht haben, den Zweikampf abzuwenden. Sekundanten, Zeugen und Aerzte, die für den Zweikampf um Beistand ersucht waren, sollen straffrei bleiben. Ueber die Anreizung ist nichts gesagt, sie wird deshalb nur strafbar sein, wenn sie den Tatbestand der Anstiftung erfüllt. Man sieht jedenfalls in der strafrechtlichen Regelung des Zweikampfes in Finnland den Einfluß des schwedischen Strafgesetzbuches von 1864 sowie auch den des deutschen Strafgesetzbuches von 1871.

Dänemark.

In Dänemark gilt das „Allgemeine bürgerliche Strafgesetzbuch (Abmindelig borgerlig Straffebor) vom 10. Febr. 1866. Die Strafbestimmungen für den Zweikampf enthält das Kapitel 19 (Art. 208, 209), das sich an die Kapitel 17 und 18, die Verbrechen gegen Leben, Leib oder Gesundheit des einzelnen betreffen, anschließt. Die Regelung ist ähnlich wie in Schweden. Jedoch ist Tödlichkeit der Waffen im Gegensatz zu dem Erfordernis der Kriegswaffen in Schweden nach dänischem Recht für den Begriff des Zweikampfes nicht notwendig. Nach Kohlrausch a.a.O. S. 100 ist nach herrschender Lehre auch das teilweise geforderte Genugtuungserfordernis nicht Tatbestandsmerkmal. Es ist darnach lediglich ein durch Regeln begrenzter Kampf mit lebensgefährlichen Waffen erforderlich, bei dem subjektiv der Vorsatz vorhanden sein muß, den Gegner kampfunfähig zu machen.[104]) Die Strafen bestimmen sich nach dem Erfolg, der Vorsatz des Täters wird berücksichtigt.

Die Strafbarkeit der Teilnehmer am Zweikampf bestimmt sich nach allgemeinen Regeln. Nach dänischem Recht sind die Teilnehmer jedoch nur strafbar, wenn sie entweder wußten, daß das Duell auf den Tod verabredet war und sie sich ihm nicht widersetzt hatten oder wenn sie ihre pflichtgemäßen Obliegenheiten versäumt hat-

[104]) Kohlrausch, a.a.O. S. 100.

ten.[105]) Sekundanten sind grundsätzlich straflos (§ 209). Als Strafart ist einfaches Gefängnis bezw. Staatsgefängnis angedroht. Beide Freiheitsstrafen sollen als custodia honesta anzusprechen sein.

Die Entwürfe für ein neues dänisches Strafgesetzbuch von 1905, 1912, 1917 und 1921/25 glauben ohne besondere Duellbestimmungen auskommen zu können. Sie verzichten hierauf mangels „kriminalpolitischer Bedeutung". Jedoch ist die Berechtigung dieser Stellungnahme nicht unbestritten.

Auf dem gleichen Standpunkt wie die Entwürfe steht das neue dänische Strafgesetzbuch vom 15. April 1930, das spätestens mit dem 1. Januar 1933 in Kraft treten soll.

Ungarn.

Das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom Jahre 1878[106]) behandelt in den §§ 293 bis 300 den Zweikampf. Im wesentlichen ist die Behandlung des Zweikampfes die gleiche wie im geltenden deutschen Strafgesetzbuch. Auch hier ist für den Regelfall als Strafe custodia honesta (Staatsgefängnis) angedroht. Eine Begriffsbestimmung des Zweikampfes enthält das ungarische Strafrecht nicht, auch keine ausdrückliche Beschränkung auf den Kampf mit „tödlichen Waffen". Die Strafen sind nach den Folgen des Zweikampfes (Verwundung, schwere Verwundung, Siechtum und Tod, § 208 abgestuft. Von den am Zweikampf Beteiligten sind immer strafbar die Kartellträger auch die Sekundanten sind strafbar (§ 294), sofern sie nicht den Zweikampf zu verhindern bestrebt waren (§ 300) und nicht der Fall des § 299 vorliegt, daß nämlich einer der Duellanten infolge eines Verstoßes seines Gegners gegen die Regeln des Zweikampfes verwundet oder getötet worden ist. Straflos sind dagegen die beim Zweikampf anwesenden Zeugen und die Aerzte. Mit Strafe bedroht ist auch noch das sogenannte Renkontre und die Zweikampfbeleidigung. Alle Beteiligten einschl. der Duellanten bleiben straflos, wenn die Parteien den Zweikampf aufgeben (§ 297). Eine „freiwil-

---

[105]) Kohlrausch, Vergl. Darst. Bd. III S. 171, VIII; derselbe in der Begründung zum amtlichen Entw. 1927 Anhang 1, S. 100, f.

[106]) Uebersetzung in „Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung" 16 Bd. (1909).

lige Aufgabe" ist demnach hier, im Gegensatz zum deutschen Recht nicht ausdrücklich gefordert.

Das ungarische Strafgesetzbuch hat seit 1878 mancherlei Abänderungen erfahren, so zuletzt noch im Jahre 1928,[107]) jedoch sind die Bestimmungen über den Zweikampf hierdurch nicht erfaßt worden.

Tschechoslowakei.

Die Tschechoslowakei hat bis jetzt noch kein eigenes Strafgesetzbuch. Es liegt lediglich ein Entwurf aus dem Jahre 1926 vor. Der derzeitige Rechtszustand ist so, daß in den ehemaligen österreichischen Ländern und dem von Deutschland abgetrennten Hultschiner Gebiet das österreichische Strafgesetzbuch von 1852 und in den ehemals ungarischen Landesteilen das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen von 1878 gilt. Wohl sind beide Strafgesetze teilweise abgeändert und den neuen Verhältnissen angepaßt worden. In der strafrechtlichen Behandlung des Zweikampfes hat sich jedoch nichts geändert, sodaß das zu diesen beiden Strafgesetzbüchern oben Gesagte auch hier gilt.

Der tschechoslowakische Strafgesetzentwurf von 1926[108]) behandelt in den §§ 282 und 283 den Zweikampf als Sonderdelikt. Eine Definition des Zweikampfes gibt der Entwurf nicht, er beschränkt den Zweikampf auch nicht auf einen solchen mit tödlichen Waffen, sodaß studentische Mensuren als Zweikampf zu behandeln sind. Im übrigen sei noch hervorgehoben, daß die Höhe der Strafe beim Zweikampf sich nicht mehr nach dem mehr oder weniger zufälligen Erfolg des Kampfes richten soll.

Als strafschwerend wird jedoch der Umstand angesehen, daß nach den Kampfbedingungen einer der Kämpfer sein Leben verlieren soll. Eine Uebertretung der Kampfesregeln soll nach dem Entwurfe die gleichen Folgen haben, wie nach geltendem deutschen Recht. Strafbar ist auch die Herausforderung zum Zweikampf sowie deren Annahme, während dem vom Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig Abstehenden Straflosigkeit zugesichert wird. Die Personen, die beim Zweikampf oder dessen Verabredung

---

[107]) Auer, Neue Gesetzesbest. im ungar. Strafrecht in D.J.Z. 33. Jahrg. 1928 S. 564 f.

[108]) Vergl. Juristen-Zeitung f. d. Gebiet der Tschechoslowakischen Republik 8. Jahrgang S. 28.

mitgewirkt haben (Kartellträger, Sekundanten, Zeugen, Aerzte), sind nur dann strafbar, wenn sie zum Zweikampf aufgereizt oder bei der Verabredung straferhöhender Umstände mitgewirkt haben. Diese Regelung hat der Entwurf aus demselben Grunde getroffen, wie die deutschen Entwürfe von 1925 und 1927, nämlich wegen der erhöhten Möglichkeit einer friedlichen Beilegung und der Garantie einer ordnungsgemäßen Durchführung.[109]) Diese Regelung soll nach den eben angeführten Ausführungen lediglich für die „ritterlichen" Teilnehmer gelten, nicht aber auch für diejenigen, die meist entgeltlich die Lokalitäten zur Verfügung stellen. Die Ausdehnung der Straflosigkeit auf diese Personen soll mit den Gründen der Ausnahmesatzung nicht vereinbar sein.

Eine Zweikampfbeleidigung kennt der Entwurf der Tschechoslowakei nicht.

Bulgarien.

Das Strafgesetzbuch Bulgariens vom 2. Febr. 1896[110]) behandelt in den Art. 274—279 den Zweikampf. Dieses Gesetz bringt auch eine Begriffsbestimmung für den Zweikampf und zwar soll Zweikampf der regelrechte mittels Herausforderung vereinbarte Kampf zwischen zwei Personen mit tödlichen Waffen sein in Gegenwart mindestens eines Sekundanten auf jeder Seite. Als Strafen sind je nach dem Erfolg Gefängnis- oder Zuchthausstrafen angedroht. Als Strafschärfungsgründe sind aufgeführt, die Vereinbarung von tödlichen Bedingungen sowie die Tatsache, daß der Gegner noch unmündig ist.

Die Herausforderung zum Zweikampf ist strafbar, falls dieser erfolgt. Die Sekundanten werden nur dann bestraft, wenn sie nicht die üblichen Mittel angewandt haben, die Gegner zu versöhnen (Art. 277 Nr. 2). Straffrei bleiben ferner die beim Zweikampf anwesenden Aerzte und Zeugen. Ein besonderer Tatbestand der Anreizung zum Zweikampf und der Zweikampfbeleidigung ist nicht aufgeführt. Die vorsätzliche Uebertretung der Kampfesregeln ist ähnlich wie bei uns geregelt. Die Behandlung des Zeikampfes in Bulgarien hält sich somit durchaus in den üblichen Bahnen.

---

[109]) Juristen-Zeitung a.a.O.

[110]) Uebersetzung in Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. 18 (1898) Anhang.

Jugoslavien und Rumänien.

Der Rechtszustand im Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen ist so verwickelt, wie in keinem anderen Staate Europas. Nicht weniger als sechs verschiedene Strafgesetze sind in diesem Staate in Geltung. Im Gebiete des früheren Königreiches Serbien gilt das Strafgesetz vom 29. März 1860, in den ehemals österreichischen Provinzen das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, in Kroatien und Slawonien dasselbe Strafgesetz jedoch mit anderen Nebengesetzen in der Wojrodina das ungarische Strafgesetzbuch von 1878, in Bosnien und der Herzogwina das Strafgesetz von 1879 endlich im früheren Gebiete Montenegros, das Strafgesetz vom 23. Febr. 1906.[111])

Aehnlich ist die Lage im Königreich Rumänien. Auch hier gelten infolge des gewaltigen Gebietszuwachses durch die Friedensverträge die verschiedensten Strafgesetze. Zu unterscheiden sind die Gebiete von Altrumänien, Bessarabien, die Bukuwina und das ehemalige ungarische Gebiet, das hauptsächlich aus Siebenbürgen besteht, aber auch innerhalb dieser Gebiete ist das Recht nicht einheitlich.[112])

Aus den in der Einleitung zu diesem Abschnitt dargelegten Gründen bedarf es wohl keines näheren Eingehens auf diese Gesetze im einzelnen, zudem das österreichische und ungarische Strafgesetzbuch im vorigen schon behandelt sind und das dort Gesagte auch hier gilt.

Griechenland.

In Griechenland gilt noch heute das Strafgesetzbuch vom 10. Januar 1834. Dieses Strafgesetzbuch hat hauptsächlich das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 sowie die bayerischen Entwürfe von 1822, 1827 und 1831 zum Vorbild genommen. Inzwischen ist jedoch die Materie des Zweikampfes im Gesetz vom 29. Dez. 1918 besonders geregelt worden. Dieses Gesetz zeigt keinerlei Besonderheiten. Erwähnt sei lediglich, daß es verboten ist, in der Presse Veröffentlichungen über ein vorgefallenes Duell zu bringen und daß die Vorschriften über bedingten Straf-

---

[111]) Dolenc, Stand der Strafgesetzgebung im Königreiche der Serben, Kroaten u. Slowenen in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 44 (1924) S. 195 ff.

[112]) Vergl. Negrea, Rumänien. Der heutige Rechtszustand, in Ztschr. für osteuropäisches Recht 1. Jahrgang (1925), S. 307.

erlaß und über die Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe auf die Zweikämpfer sowie die Beteiligten am Zweikampf keine Anwendung finden sollen (§ 9 d. Ges.).

Auch in Griechenland arbeitet man an der neuen Regelung des Strafrechtes. Im Jahre 1924 ist ein Entwurf eines griechischen Strafgesetzes erschienen,[113]) der sich in seinem Inhalte zum Teil an die deutschen Entwürfe von 1909, 1913 und 1919 anlehnt. Der Zweikampf ist in diesem Entwurfe in Art. 293—298 behandelt. Die Regelung ähnelt der des geltenden Rechtes.

Die oben behandelten Veröffentlichungen in der Presse sind verboten, die Zweikampfbeleidigung sowie die Anreizung zum Zweikampf sind mit Strafe bedroht. Die Strafen für den Zweikampf selbst sind nach dem Erfolge abgestuft, jedoch haben auch die vereinbarten Bedingungen und eine eventl. Provokation auf die Höhe der Strafe Einfluß. Der Zweikampf, bei dem eine Lebensgefahr ausgeschlossen ist (Art. 295), ist milder zu bestrafen.

Zeugen oder andere Helfer eines Zweikampfes sowie die Mitglieder eines Ehrenrates sollen als Gehilfen bestraft werden. Straffrei sollen jedoch die zugezogenen Aerzte sowie diejenigen Zeugen sein, die zur Vereitelung des Zweikampfes beigetragen haben (§ 296 d. Entw.).

Türkei.

Das türkische Strafgesetzbuch vom 1. Mai 1926[114]), in Kraft seit dem 1. Juli 1926, erwähnt den Tatbestand des Zweikampfes nicht. Es sind darum die allgemeinen Strafbestimmungen über die Tötung eines Menschen und über Körperverletzung (2. Buch 9. Teil, Abschn. 1 und 2 §§ 448 bis 460 türk. StGB.) anzuwenden. Die Teilnehmer sind nach den allgemeinen Regeln über die Teilnahme (§§ 64 bis 67) und insbesondere gem. § 65 zu bestrafen. Ihre Strafe ist geringer als die dem Täter angedrohte. Im allgemeinen ist eine Ermäßigung um die Hälfte der für den Täter festgesetzten Strafe obligatorisch.

---

[113]) Venturas, Entw. eines griech. St G B., in Sammlg. außer deutsch. Strafgesetzbücher.

[114]) Ziemke, Das Türkische Strafgesetzbuch v. 1. März 1926 (Uebers.).

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die Behandlung der Zweikampfdelikte findet sich in allen Strafgesetzen der einzelnen Bundesstaaten der U.S.A. Die Strafen sind sowohl für die Zweikämpfer selbst als auch für die Teilnehmer fast überall äußerst hart. Es würde den Rahmen dieser Arbeit übersteigen, die einzelnen Strafbestimmungen der vielen Gesetze der Bundesstaaten zu behandeln. Es sei darum lediglich ein kurzer Ueberblick gegeben, der sich insbesondere auf die von Kohlrausch im Anhang 1, S. 102 gebrachte Zusammenstellung stützt.

Der Zweikampf mit tödlichen Waffen wird fast überall mit Gefängnis bestraft, die Duellfolgen meist nicht nach Sonderbestimmungen, sondern nach gemeinem Recht; es ist also hier die härteste mögliche Regelung getroffen. In einigen Staaten ist die Tötung im Duell dagegen ein Sonderdelikt, das nur mit Gefängnisstrafe belegt ist, so in Californien, Arizona, Colorado, Idaho, Maryland und Montana.[115])

Die an einem Zweikampf beteiligten Personen wie Sekundanten und „alle die helfend oder treibend mitgewirkt haben, selbst Wundärzte werden meist gleich hoch bestraft, wie die Duellanten, oder falls ein besonderes Strafmaß für sie besteht, wie die Herausforderer, mindestens jedoch wie der Ueberbringer der Forderung."[116])

Häufig ist auch die Zweikampfbeleidigung unter Strafe gestellt. Selbst die Zustimmung, Sekundant zu sein, wird teilweise mit Strafe bedroht. In den Fällen, in denen der Täter der Todesfolge eines Zweikampfes wegen nach den Strafvorschriften des gemeinen Mordes bestraft wird, werden auch die Teilnehmer wegen Teilnahme am Morde bestraft. Neben diesen hohen Strafen sind in fast allen Staaten noch äußerst hohe Nebenstrafen angedroht. Jedem Zweikämpfer und jedem beteiligten Dritten an einem Zweikampf ist die Fähigkeit abzusprechen, öffentliche Aemter zu bekleiden. Sogar das Wahlrecht kann in manchen Staaten beim Zweikampfdelikt auf Zeit, teilweise sogar für dauernd, aberkannt werden. Die Bekämpfung des Zweikampfes geht sogar in manchen Staaten soweit, daß jeder vor Antritt eines Amtes einen Eid dahingehend zu leisten hat, daß er niemals einen Zweikampf ausgetra-

---

[115]) Kohlrausch a.a.O. S. 103.
[116]) Kohlrausch a.a.O.

gen hat und auch niemals an einem Zweikampf beteiligt gewesen ist.

Nach Bundesstrafrecht wird ein Offizier der an einem Zweikampf beteiligt war oder ihm Vorschub geleistet hat, entlassen und bestraft.

Manche Staaten haben noch für die Beamten, die einen bevorstehenden Zweikampf nicht zur Kenntnis der Behörden bringen, einen Sondertatbestand aufgeführt. Diese Beamte werden wegen dieses Verschweigens mit Geldstrafe bedroht, teilweise sogar mit Entlassung.

Man sieht hiernach, daß die Regelung des Zweikampfes in den als besonders freiheitlich bezeichneten Vereinigten Staaten von Nordamerika eine überaus strenge ist, die in diesem Maße keiner der hier sonst behandelten Staaten für notwendig erachtet hat und die auch m. E. in keinem Verhältnis steht zu dem verbrecherischen Willen der Täter oder der Staatsgefährlichkeit des Zweikampfdeliktes.

Japan.

In Japan enthält das „Gesetz über den Zweikampf" vom 30. Dezember 1889[117]) die strafrechtliche Regelung des Zweikampfes. Die angedrohten Strafen sind für alle Beteiligten außerordentlich hart. Zudem bestimmt dieses Gesetz noch in § 6, die Zweikampfdelikte seien nach den betr. Vorschriften des Strafgesetzbuches zu bestrafen, wenn dessen Strafen schwerer seien. Dies tritt übrigens gem. § 3 des Gesetzes immer ein, wenn jemand seinen Gegner im Zweikampf tötet oder verletzt. Die angedrohte Strafart ist Zuchthaus.

Zuchthausstrafe trifft auch die Teilnehmer; das sind die Personen, die einem Zweikampf beiwohnen oder auch nur beizuwohnen versprechen, gleichviel als Zeuge, als Sekundant oder unter welchem Namen sonst. Ebenso ist der zu bestrafen, der wissentlich den Kampfplatz verleiht oder zum Gebrauche überläßt (§ 4). Die Zweikampfbeleidigung ist nach den allgemeinen Vorschriften über die Beleidigung gem. § 5 zu bestrafen.

Wir sehen also, daß Japan die strafrechtliche Behandlung des Zweikampfes ebenso wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika äußerst scharf geregelt und die härtesten Strafen angedroht hat.

---

[117]) Japanische Strafgesetze in Sammlg. außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 44.